Geschichte

des

Rumänischen Steuerwesens

in der Epoche der Fanarioten

(1711—1821).

Eine Darstellung des Steuersystems in den Fürstentümern Walachei und Moldau unter Berücksichtigung der sozial-politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Länder

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

Hohen philosophischen Facultät

der Kgl. Bayer. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Leonida Colescu

Rechtsanwalt in Bukarest.

München 1897.

Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Vorwort.

Vorliegendes Buch bildet nur einen Teil der Geschichte des rumänischen Steuerwesens, die ich weiter zu studieren beabsichtige. Wenn ich die Epoche der Fanarioten gewählt habe als Ausgangspunkt meiner Publikation, so bin ich dazu von zwei Momenten geleitet worden. Die in den letzten drei Decennien erschienenen rumänischen Urkundensammlungen beziehen sich am meisten auf die Geschichte der Rumänen im vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts; diese Zeitperiode ist, ich wage es zu sagen, die älteste, deren historisches Material für eine finanzielle Untersuchung geeignet kaum erscheint.

Indessen bietet diese Epoche ein weitgehendes Interesse für jeden, der über die Entwicklung des sozialen und wirtschaftlichen Organismus der rumänischen Länder eine klare Auffassung erzielen will. Unter der Regierung der fanariotischen Fürsten haben die Rumänen die kritischste Zeit erlebt; es wurde damals nicht nur die Existenz des rumänischen Staates, sondern auch die Existenz des rumänischen Volkes gefährdet, denn der zerstörende Einfluss der Fremden hatte alle Zweige seiner Thätigkeit angegriffen. Wenn auch später die Widerstandsfähigkeit der rumänischen Nation, bei günstigen politischen Umständen, die drohende Gefahr zu beseitigen vermocht hat, sind doch die Folgen der früher vorherrschenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von grosser Bedeutung für die Zukunft der Länder gewesen. Aus diesem zweiten Moment lässt sich das Interesse meines Studiums ersehen.

Es sei mir gestattet, den hochgeehrten Herren Professoren L. Brentano und W. Lotz meinen Dank für die Lehre ihrer wissenschaftlichen Methode hier auszusprechen.

München, den 10. September 1897.

L. Colescu.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553806_0074

Inhaltsverzeichnis.

I. Der politische Zustand 1

II. Der wirtschaftliche Zustand 7

III. Skizze über das Münzwesen 12

IV. Die Finanzverwaltung 17

V. Die Einkünfte:

§ 1. Die Einkünfte des Fürsten 20

§ 2. Die Einkünfte der Fürstin 29

§ 3. Uebrige fürstliche Einkünfte 30

VI. Oeffentliche Einkünfte des Landes:

A. Ordentliche Steuern:

§ 1. Epoche der älteren Finanzen 33

§ 2. Die Reform des Fürsten C. Mavrocordat 35

§ 3. Epoche der neuen Finanzen:

1. Abgabe der Bauern 44

2. Kopfsteuer der Mazili 49

3. Kopfsteuer der Rupte und Ruptaschi 49

4. Die Steuer der Kaufleute und Handwerker 50

5. Die Steuer der Klöster 51

6. Die Steuer der Priester 51

B. Ausserordentliche Steuern und spezieller Fonds der Beamten „Cassa Rasurilor“:

§ 1. Ausserordentliche Steuern 52

§ 2. Cassa Rasurilor 54

VII. Steuerbefreiungen und Erhebung der Steuern:

§ 1. Steuerbefreiungen 56

§ 2. Einrichtung der Scutelnici und Poslujnici 59

§ 3. Allgemeine Steueraufhebung 62

§ 4. Erhebung der Steuern 63

VIII. Wirkungen des Steuersystems:

§ 1. Auf das wirtschaftliche Leben 69

§ 2. Finanzielle Ergebnisse 71

§ 3. Politisch-soziale Wirkungen 78

Litteraturverzeichnis.

1. Tesauru de Monumente Istorice pentru Romania (Schatz der historischen Monumente für Rumänien) Bucuresci 1862 de A. Papiu-Ilarianu.
2. Documente privitoare la Istoria Românilor (Urkundensammlung für die Geschichte der Rumänen) von Eudoxiu Hurmuzachi.
3. Istoria Românilor: Curs făcut la Facultatea de litere din Bucuresci dupa documente inedite de Prof. V. A. Urechia. 8 Bände. Bucuresci. (Geschichte der Rumänen: Vorlesung an der Universität von Bukarest nach ungedruckten Urkunden, gehalten von Prof. V. A. Urechia.)
4. Uricarul (Sammlung von geschichtlichen Urkunden) von Th. Codrescu. Jassy. 24 Bände.
5. Istoria Românilor din Dacia Trajana (Geschichte der Rumänen aus Dacia Trajana) von A. D. Xenopol. Jassy. 6 Bände.
6. Fürst D. Kantemir: Beschreibung der Moldau. Deutsch von D. Büsching. Frankfurt und Leipzig 1771.
7. Histoire de la Moldavie et de la Valachie par M. Carra, qui a séjourné dans ces Provinces. Paris 1778.
8. Mémoires historiques et géographiques sur la Valachie publiés par Mr. de Baur. Frankfort et Leipsic 1778.
9. Bemerkungen über die Moldau und Walachei aus dem Italienischen des Herrn von Raicevich. Wien 1789.
10. Geschichte des transalpinischen Daciens von Franz Joseph Sulzer. Wien 1781.
11. Beiträge zu einer statistisch-historischen Beschreibung des Fürstenthums Moldau von Andreas Wolf. Hermanstadt 1805.
12. Tableau historique, géographique et politique de la Moldavie et de la Valachie par W. Wilkinson, traduit de l'anglais par M. *** Paris 1821.
13. Études diplomatiques et économiques sur la Valachie par Th. Lefèbvre. Paris.

14. Lefile şi veniturile Boierilor Moldovei în 1776. Document de la Grigorie A. Ghica V. V. (Die Gehälter und Einkünfte der Bojaren in Moldau 1776. Urkunde von Fürst Gr. Ghica) von Petru Răşcanu. Jassy 1887.

15. Vechile Institutiuni ale Romaniei (1327—1866). (Die alten Institutionen Rumäniens) von J. Brezoianu. Bukarest 1882.

16. C. Dapontès: Ephémérides Daces. Paris.

17. Essai sur les Phanariotes par Zallony.

18. Letopisetzele Munteniei şi Moldovei. (Die Chroniken der Walachei und der Moldau.) Gesammelt von M. Kogalniceanu. 3 Bände.

19. N. Balcesco: Questions économiques des Principautés danubiennes. Paris 1850.

20. B. Boeresco: La Roumanie après le Traité de Paris de 1856. Paris.

Mit den ersten Jahren des XVIII. Jahrhunderts begann für die damaligen rumänischen Fürstentümer Walachei und Moldau eine neue Zeitperiode, die in der Geschichte dieses Volkes unter dem Namen „Epoche der Fanarioten“ bekannt ist. Diese Benennung hat ihren Ursprung darin, dass fast die ganze Reihe von Fürsten, die in der Zeit die Throne der beiden Länder bestiegen, Angehörige der griechischen Familien waren, welche in Konstantinopel den Bezirk „Fanar“ bewohnten. Die Epoche dauerte bis 1821, in welchem Jahre die Türkei infolge der vorhergegangenen politischen Ereignisse den rumänischen Provinzen das Recht zugestand, durch eingeborene rumänische Fürsten regiert zu werden.

Um die hier zu gebenden Ausführungen verständlicher zu machen, dürfte es sich empfehlen, einen Ueberblick über den politischen und wirtschaftlichen Zustand der beiden Länder vorauszuschicken.

I. Der politische Zustand.

Im 15. Jahrhundert waren die Fürstentümer Moldau und Wallachei nach langen, grausamen und heroischen Kämpfen gezwungen worden, vor der Ottomanischen Macht zu capitulieren. Eine Kriegseroberung bedeutete diese Capitulation der rumänischen Staaten eigentlich nicht; die Fürsten Mircea der Alte und Bogdan, der Sohn des ruhmreichen Stephan des Grossen, schlossen mit den Türken Verträge ab, durch welche die Rumänen die Souveränität des Sultans anerkannten und sich gegen einen jährlichen Tribut unter den Schutz des Osmanischen Reiches stellten; in

der inneren politischen und religiösen Verwaltung sollten die rumänischen Fürsten vollständige Unabhängigkeit behalten. Bald darauf begannen die Türken in die Bestimmungen dieser Verträge einzugreifen. Dazu trugen am meisten innere Streitigkeiten bei, welche zwischen den unter den Bojaren bestehenden Parteien gelegentlich der Thronfolge stattfanden. Von den ersten Zeiten an war die Thronfolge in den Fürstentümern nach einem Systeme geordnet, das als eine Mischung von Wahlsystem und Vererbungssystem zu bezeichnen ist. Dieses System war sehr unglücklich; bei jedem Thronwechsel entstanden Zwistigkeiten zwischen den Bojaren, indem die Einen für die Thronfolge des einen, die Anderen für die des anderen Sohnes des verstorbenen Fürsten Partei nahmen. Die Partei, welche in diesem Kampfe unterlag, wurde verfolgt, der zurückgewiesene Bewerber floh in der Regel über die Grenze und betrieb vom Auslande aus durch Intriguen und Bestechungen den Sturz des jeweiligen Woiwode. Dadurch wurden die Fremden und hauptsächlich die Türken als ein bedeutsamer, wenn auch nicht massgebender Factor, in die inneren Streitigkeiten eingeführt; damit ward ihnen Gelegenheit geboten, in die Verfassung einzugreifen und die weitgehendste Ausnützung der rumänischen Länder zu erpressen.

Mehrere Fürsten, die noch von patriotischem Geiste und Unabhängigkeitsgefühlen begeistert waren, setzten Thron und Leben aufs Spiel, um die Uebergriffe der Türken zurückzuweisen und forderten manchmal durch das Schwert die Respectierung der alten Verträge. Trotz alledem wurde der türkische Einfluss immer stärker; jedes patriotische Gefühl verschwand und eine exotische griechische Cultur, deren Charakteristik die Entwürdigung der Gesellschaft und die Verderbnis der Sitten war, prägte sich allen Volksschichten ein. Der Sultan masste sich das Recht an, die Woiwoden der Fürstentümer zu wählen, ohne vorher die Länder darüber zu fragen; der jährliche Tribut an Geld und an Naturalleistungen wurde immer mehr gesteigert.

Die äusseren politischen Verhältnisse und zwar die Nachbarschaft zweier grosser europäischer Mächte — der Habsburger und der Czaren — verhinderten die Osmanen, beide rumänische

Länder in türkische Provinzen umzuwandeln. So oft der eine oder der andere europäische Staat im Krieg mit der Pforte sich befand, suchte man mit den Woiwoden der rumänischen Fürstentümer insgeheim Bündnisse anzuknüpfen; und die Woiwoden ihrerseits lehnten die von Wien oder St. Petersburg angebotene Unterstützung nicht ab, da sie glaubten, auf diese Weise den Thron länger behalten zu können. In der Hoffnung, ihre Länder vom türkischen Joch zu befreien, verriethen im Jahre 1711 Dim. Cantemir in Moldau und Const. Brancoveanu in Walachei die Interessen des Osmanischen Reiches und schlossen mit Russland politische Bündnisse ab. Dieser doppelte Verrat bot dem Sultan den erwünschten Vorwand, um gegen die Rumänen noch schlimmere Massnahmen zu treffen. Er sendete als Verwalter der Provinzen nunmehr angebliche Vertrauensmänner; diese wurden hauptsächlich unter den griechischen Fanarioten ausgewählt, welche durch politische Dienste und insbesondere als Dolmetscher einen beträchtlichen Einfluss auf die Diplomatie der Türken ausübten.[1])

Schon im XVII. Jahrhundert hatte in Konstantinopel die Praktik bestanden, die rumänischen Throne um Geld zu verkaufen. Der Thronbewerber musste, um angenehm zu sein, in die Steigerung des Tributs einwilligen und ausserdem pflegte er immer alle hohen türkischen Beamten, angefangen vom Gross-Vezir bis zum Chef der Eunuchen im Harem des Sultans, mit Geld und teueren Geschenken zu bestechen. Derjenige, der so viele Opfer brachte, um die Regierung zu erwerben, erwartete selbstverständlich eine reiche und sichere Belohnung. Trotzdem sich die rumänischen Länder in einem elenden sozialen und wirtschaftlichen Zustande befanden, waren sie doch noch im Stande, den unersättlichen Forderungen ihrer Herrscher vollständig nachzukommen. Deshalb fanden sich stets viele Thronbewerber bei

[1]) Der Koran verbot nämlich den Türken fremde Sprachen zu benützen; daher kam es, dass die griechischen Fanarioten bei den diplomatischen Beziehungen der Türkei zu den westlichen Staaten sich nutzbar machten und das Vertrauen der Würdenträger von Konstantinopel gewannen.

der Pforte ein, von der süssen Hoffnung geführt, in diesen Ländern einen unerschöpflichen Schatz zu finden. Da die Türken jeden verräterischen Versuch der Fürsten vermeiden wollten, aber andererseits nicht auf die materiellen Vorzüge verzichten konnten, die ihnen das Auftreten mehrerer Thronkandidaten verschaffte, so entschlossen sie sich im Anfang des XVIII. Jahrhunderts, die Krone der Fürstentümer nur solchen Personen anzuvertrauen, deren Vergangenheit Garantie für ihre Treue bot.

Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Zustände in beiden Fürstentümern gab den Ottomanen noch ein vorzügliches Mittel an die Hand, um Geld von den Woiwoden zu erpressen. Die vielen Bedrängnisse, Kriege, Plünderungen, die periodischen Invasionen der Tartaren, hatten insbesondere die Moldau in das grösste Elend gestürzt. Während dieses Land früher in einem besseren ökonomischen Zustande war als die Walachei, nahmen seine Einkünfte in diesem Jahrhundert beträchtlich ab. So erklärt es sich, warum die Bewerber mehr auf den Thron der Walachei bestanden und dafür mehr anboten, als für den Thron der Moldau. Wollten nun die Türken von dem Fürsten der Walachei im Laufe seiner Regierung Geld erpressen, so bedrohten sie ihn mit Versetzung in die Moldau. Wir finden, dass die Fürsten selbst darnach strebten, der eine die Regierung des reicheren Landes zu erwerben, der andere die unerschöpfliche Quelle des Reichtums nicht zu verlieren.

Darin bestand das politische System, welches die Pforte gegenüber den rumänischen Ländern ausübte.

Welche sozialen und wirtschaftlichen Zustände mussten in einem Lande herrschen, das im Laufe von 110 Jahren von 33 Fürsten unter solchen Umständen regiert wurde?

Man kann sich leicht vorstellen, welchen Rang und welches Ansehen die Woiwoden gegenüber der türkischen Regierung einnahmen. Indem sie die Krone durch Bestechung und Intriguen erwarben, wurden sie Sclaven des Sultans. Der Sultan hatte das Recht über Leben und Tod der rumänischen Fürsten. Bei der geringsten feindlichen Regung gegen die türkische Regierung

wurde der Woiwode „mazil“, d. h. durch einen anderen ersetzt, nach Konstantinopel geführt und ins Gefängnis geworfen. Hier wurde er festgehalten, bis er seine Schätze hergab oder bis es ihm aufs neue gelang, die osmanischen Würdenträger zu bestechen, wenn ihn nicht, wie C. Brancoveanu (1713), Stephan Cantacuzino (1716), Gr. Ghica (1777) und andere, ein schlimmeres Schicksal ereilte, die Enthauptung.

Aber während die rumänischen Fürsten der Pforte gegenüber in blinder Abhängigkeit gehalten wurden, war ihre Herrschaft gegenüber den eigenen Unterthanen unbeschränkt. Ihre Befehle mussten bei Todesstrafe vollzogen werden. Es finden sich nur wenige fanariotische Fürsten, deren Herrschaft nicht ein System von Tyrannei und Verfolgung des Volkes war.

Das System der Verwaltung beruhte im Ganzen auf völliger Abhängigkeit der Niederen von den Höheren. An der Spitze der Regierung gab es neben dem Fürsten einen Staatsrat, den sogenannten „Divan“, der aus den Bischöfen und einer bestimmten Anzahl von Bojaren bestand. Der Vorsteher dieses Staatsrats war in der Walachei der Metropolit von Bukarest, in der Moldau der von Jassy. Die Bojaren waren solche aus der ersten Kategorie, d. h. die die höchsten Aemter des Staates bekleideten. Die Befugnisse des Divans werden nirgends deutlich angegeben. Fürst Kantemir gibt in seinem Werk „Descriptio Moldaviae“ an, dass der Fürst den Divan bei bestimmten Angelegenheiten rief, besonders wenn von Konstantinopel irgend ein wichtiger Befehl einlief. Es ergibt sich aus anderen Quellen, dass der Divan die Gerichtsbarkeit des Landes in höherer Instanz ausübte und ausserdem in finanziellen Angelegenheiten eine bedeutsame Rolle spielte. Eine politische Macht im Staate, in dem modernen Sinne des Wortes, können wir in diesem Staatsrate nicht erblicken, obwohl der Fürst in kritischen Momenten sich auf die Zustimmung des Divans zu stützen pflegte. Indessen, wie unter vielen anderen, Sulzer sagt, „richtete sich der Divan in allen Geschäften ganz nach dem Wink des Fürsten. That er es nicht, so zernichtete der Woiwode die Mehrheit und wohl gar die Einhelligkeit der gesamten Ratsstimmen und setzte die Bischöfe und den Metro-

politen selbst ohne weiteres ab, wenn sie ihm nicht mehr anständig waren.“[1])

In zweiter Linie war die Verwaltung des Landes den übrigen Bojaren anvertraut, die nach einer bestimmten Hierarchie in drei Klassen geteilt waren. In der Periode, die uns beschäftigt, war es sehr häufig der Fall, dass verschiedene höhere Aemter des Landes von Griechen bekleidet wurden, die der jeweilige Thronbewerber aus Konstantinopel mitgebracht hatte. Für die polizeiliche und finanzielle Verwaltung zerfiel das Land in mehrere Distrikte (Judetzul) und jeder Distrikt in mehrere Bezirke (Plasa). An der Spitze des Distrikts stand ein Kreisvorsteher, der sogenannte Ispravnic, der von der Regierung abhängig war, jedoch beträchtliche Rechte über die Einwohner besass.

Wenn wir einen Blick auf die damaligen socialen Zustände des rumänischen Volkes werfen, so zeigt sich uns ein sehr trauriges Bild. Man konnte hauptsächlich drei sociale Schichten unterscheiden, an der Spitze die Bojaren und der hohe Klerus: die mit Standesvorrechten versehene Aristokratie; unten die Bauern, die sich in völliger Abhängigkeit und in der schlimmsten materiellen und moralischen Lage befanden.[2]) Zwischen diesen beiden bestand eine dritte Klasse, die der Kaufleute und Handwerker, welche meistens Fremde waren: Griechen, Juden, Polen, Ungarn, Deutsche etc., und in besonders eingerichtete Zünfte zerfielen.

Bei solchen Verhältnissen konnte natürlich von einem Fortschreiten zu einer intensiveren Cultur nicht die Rede sein. Indessen versuchten die fanariotischen Fürsten wenigstens griechischen Unterricht für die Aristokratie einzuführen. Die rumänische Sprache wurde in den Schulen nicht gelehrt, man gebrauchte die griechische als officielle Sprache und im Verkehr mit Stambul die türkische.

---

[1]) Geschichte des transalpinischen Daciens von F. J. Sulzer. Wien 1782. III, 158. Cf. unten Seite 17.

[2]) Ueber die Lage der Bauern und ihre Verhältnisse zu den anderen Klassen, siehe unten C. VI, § 2.

Etwas günstiger war die Lage des Klerus. An der Spitze der Kirche stand je ein Metropolit und mehrere Erzbischöfe, welche auf das Volk einen grossen Einfluss übten. Viele höhere Geistliche waren Fremde, meistens Griechen. Die Klöster waren zahlreich und sehr begütert. Von jeher flossen die Einkünfte aus religiösen Instituten den Klöstern im südlichen Griechenland zu; die inländischen Priester waren ungebildet und arm.

Während in den unteren Klassen Elend und Ignoranz herrschten, zeigte das Leben der Aristokratie in den grossen Städten Luxus und orientalisches Nichtsthun. In allen socialen Einrichtungen war der griechische Einfluss eingewurzelt. Die Hauptstädte der rumänischen Provinzen durften sich als würdige Tochterstädte von Konstantinopel betrachten. Byzantinismus, moralische Verkommenheit in den oberen Klassen, Armut, Furcht und Unwissenheit bei den Bauern, dies waren die charakteristischen Züge im socialen Leben des rumänischen Volkes im XVIII. Jahrhundert.

II. Der wirtschaftliche Zustand.

In diesem Lande, wo die Verwaltung despotisch und willkürlich war, konnte der wirtschaftliche Process auch nur von derartigen Interessen abhängig sein. Eine eigene, den ökonomischen Interessen der rumänischen Fürstentümer entsprechende Wirtschaftspolitik existierte überhaupt nicht. Das ökonomische Princip glich gründlich dem politischen: jeden Genuss für den Starken, nichts für den Schwachen.

Rumänien galt als „Speicher“ des türkischen Reiches. Beide rumänischen Provinzen, zu gross für die damalige Bevölkerung, zeigen dem Reisenden noch eine der ersten Stufen ökonomischer Entwickelung: die wilde Feldgraswirtschaft. Der Ackerbau diente grösstenteils zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse, und wenn wir die ökonomische Lage der übrigen europäischen Länder betrachten, so finden wir, dass für das rumänische Getreide noch kein wichtiger Absatzmarkt vorhanden war, da die westlichen und nördlichen Länder ihre Bedürfnisse meistens selbst durch

eigenen Ackerbau deckten. Dagegen war die Viehzucht sehr blühend und eine sehr bedeutende Productionsquelle für den Export. Schon im XVI. Jahrhundert waren die rumänischen Pferderassen im übrigen Europa sehr geschätzt. Bemerkenswert war noch die Pflege der Bienenzucht, deren Erzeugnisse auch für den Export in Betracht kommen.[1])

Die Erfolge der Viehzucht verdankte man nicht einer systematischen Cultur, sondern nur der Fruchtbarkeit des Bodens, auf dem das Vieh ungehemmt weiden durfte. Menschenkräfte trugen nichts bei zur Ausnützung dieser Fruchtbarkeit, die die Reisenden in Erstaunen setzte. In dem Bericht von General Enzenberg über ökonomischen Zustand von Bukowina (gegen 1786) heisst es: „Die Viehzucht würde noch beträchtlicher sein, wenn dafür mehr Sorge getragen würde und der Eigentümer sein Vieh nicht dem Schicksale überliesse. Die noch nicht ganz abgebrauchte Gewohnheit, das Vieh, wenn man es nicht braucht, frei herumirren zu lassen, macht, dass Vieles abgetrieben wird, sich verläuft und durch Unfälle und Hunger zu Grunde geht...“[2]) Fügen wir der Indolenz und Passivität beim Ackerbau noch die Chicanen der Verwaltung und die beständigen Forderungen der Türken hinzu, so können wir verstehen, warum „die Viehzucht, die damals unstreitig der grösste Reichtum des Landes war und unter allen Producten den grössten Activhandel machte“[3]), heutzutage nur eine secundäre Rolle in der rumänischen Landwirtschaft spielt. Die Plagen der Verwaltung hatten eine Entvölkerung und unsichere Zustände geschaffen. Das Volk zog sich häufig ins Gebirge zurück, wo es sich leichter den Steuererhebern entziehen konnte. Im Gebirge, wo der Ackerbau Schwierigkeiten bot, waren die Bauern der Viehzucht zugeneigt, umsoeher als ihre Producte leicht einen guten Markt fanden.

Bei dem Ackerbau herrschte, nach den Schilderungen der Reisenden, ein ganz extensives Betriebssystem vor. Das Land

---

[1]) Hurmuzachi: Documente, Suppl. I p. 608; Carra.
[2]) Hurmuzachie VII, p. 454.
[3]) Ibidem.

zerfiel in zwei Teile: Weide oder Brachacker und bestellte Flur. Von einer intensiveren Nutzung der Bodenfläche durch Meliorationen war nicht die Rede. „Auf die Güte seines Bodens stolz und träge, ist der Walache weit entfernt, dass er ihn mit Düngen, Eggen und dergleichen Arbeiten bessern wollte; vielmehr folgt er einem, ich weiss nicht, wahren oder falschen Grundsatze, dass ein Acker hier nie besser trage, als wenn er lange getragen hat, und es wird ein Feld, das einmal umgerissen ist, nicht eher, als nach acht oder zehn Jahren verlassen.[1]) „Wenn das Erdreich schon bei guter Kraft ist," lesen wir im Werke des Consul Raicevich, „baut man Korn in einem Jahre und lässt es ruhen im andern, dann kehrt man zum Getreide, Reis und türkischen Korne (Mais) wieder. Ist aber der Boden neu, wie es wohl öfters geschieht, da viele Strecken unbebaut liegen, so zieht man im ersten Jahre weissen Kohl, der zu ungewöhnlicher Grösse kommt, und vortreffliche Gurken. Auf diese Art wird nicht nur das häufige Salz, so der Boden in sich fasst, ausgezogen und gemildert, sondern auch die Pflanzen getilgt, welche dem Wachstum des Getreides hinderlich sein würden; denn die Blätter des Kohls und der Gurken decken die keimenden Pflanzen, nehmen ihnen den Nahrungssaft und trocknen sie noch eher aus, als sie neuen Samen hervorbringen."[2])

Wie die zahlreichen Berichte über rumänischen Handel bestätigen, bestand ein bedeutender Export von Vieh und landwirtschaftlichen Producten von Rumänien nach den Nachbarländern. Während der Ausfuhrhandel bedeutend war, beschränkte sich der Import auf Luxusartikel. Die Bauern und die meisten Stadtbewohner befriedigten ihre wirtschaftlichen Lebensbedürfnisse durch eigene Production. Auch der Binnenhandel spielte eine grosse Rolle. Die drei Donauhäfen: Braila, Galatz und Giurgewo dienten hauptsächlich dem Handelsverkehr mit der Türkei. Die Preise änderten sich jährlich je nach dem Ausfall

[1]) F. J. Schulzer I, 108. Geschichte des transalpinischen Daciens. Wien 1781.

[2]) Raicevich. Bemerkungen über die Moldau und Wallachey. Wien 1789. S. 14.

der Ernte, nach der Nachfrage und besonders nach den Bedingungen, die die Pforte vorschrieb. Es gab einige Productionsartikel, deren Verkauf nicht frei war. Wie schon gesagt, betrachtete die Türkei die rumänischen Länder als Vorratskeller, namentlich um Konstantinopel mit Lebensmitteln zu versorgen. „Jährlich im Frühlinge", schreibt Raicevich, der damalige preussische Consul in den rumänischen Ländern, „kommen griechische Aufkäufer mit einem Ferman von der Pforte versehen, in beiden Provinzen Widder zu übernehmen, deren sie bei 5—6 malhunderttausend abtreiben, für einen Preis, den sie selbst bestimmen, indessen sie die Hirten nach ihrer Willkür misshandeln und unterdrücken, ohne dass die Fürsten oder sonst jemand sich ihnen zu widersetzen wagen dürfen." [1]) In dieser Weise erhob man jährlich einen grossen Teil der Production an Vieh, hauptsächlich von Schafen, deren Fleisch die Hauptnahrung der Türken bildete.

Die Beschränkung des Handels erstreckte sich auch auf das Getreide. „Des Sommers landen in den Häfen von Galatz und Braila, an den Ufern der Donau viele türkische Schiffe, die den Lassieren gehören und von Trebizonde kommen, lauter Janitschäri und das ausgelassenste Gesindel, so sich nur denken lässt, bereit alle Ausschweifungen zu begehen und gewohnt den Meuchelmord für Ehre zu halten. Die Moldau und Wallachei müssen auf diese zwei Märkte all ihr Getreide bringen, wo die besagte Art Kaufleute nach ihrer Art kaufen, sowohl in Ansehung des Preises als des Masses. Insgemein sind die armen Verkäufer zufrieden, wenn sie gesund mit ihren Karren nach Hause kommen, glücklich genug, wenn sie wohl gar noch ein bischen Geld mitbringen." [2]) Die Menge des der Türkei in dieser Art zu liefernden Getreides variierte zwischen 15 000 Kile (= 4 560 000 kg) im Jahre 1756 und 20 000 Kile (= 6 080 000 kg) im Jahre 1760.

Die Bauern und die übrigen Einwohner mussten alle Ausschreitungen der türkischen Emissäre ertragen, weil es kein

[1]) Raicevich, op. cit. p. 51.

[2]) Raicevich, op. cit. p. 52—53. Cf. Wolf (Andreas): Beiträge zu einer statistisch-historischen Beschreibung des Fürstentums Moldau p. 129. Zallony: Essai sur les Phanariotes p. 55.

Mittel der Beschwerde für sie gab. Die mit Erhebung dieses Getreides betrauten Beamten waren immer mit Vollmacht von dem Gross-Vezir gegenüber dem Woiwoden versehen, in der das Quantum des Getreides und das Maximum des Preises fixiert war; dieses betrug höchstens ein Drittel des gewöhnlichen Wertes der Waren. Fand die Eintreibung Widerstand, so denunzierten die Emissäre den betreffenden Woiwoden bei der Pforte als Rebellen oder als mit Russland verbündet; hiedurch wurde die ohnehin schon precäre Stellung des Fürsten noch mehr geschwächt.

Die Consequenzen dieses Systems ergaben sich von selbst; in den Jahren, wo die Ernte schlecht ausgefallen war, herrschte Hungersnot und Elend. „Was diessfalls im Jahre 1795, sagt Wolf, in diesem bedauernswürdigen Lande geschah, werden auch die Kindeskinder der Moldauer nicht vergessen. Es war ein Missjahr und doch wurden die wenigen Früchte so despotisch in selbstbeliebigem Preise weggekauft und in die Türkei befördert, dass auch für das künftige Jahr davon kaum etwas zum Säen übrig geblieben war; dadurch die Teuerung eben auch 1796 immer fortdauerte. Die armen Leute mussten mit Bucheckern und Eicheln sich nähren; als diese aufgezehrt waren, wurde die Ulmbaumrinde häufig gesammelt, getrocknet, zerstossen, gesiebt, mit Hirsenmehl vermischt und eine Art von Brot davon gebacken. Viele Menschen, die auch dieser elenden Kost nicht habhaft werden konnten, starben vor Hunger.“[1])

Die Verproviantierung des Osmanischen Reiches mit Getreide, Schafen, sowie auch mit dem zum Bau der türkischen Festungen nötigen Holz, bildete eine regelmässige und schwere Abgabe. Dieselbe wurde ursprünglich durch Verträge und Fermanen den rumänischen Ländern nur insoweit aufgetragen, dass diese verpflichtet waren, ihre Produkte in erster Linie den türkischen Emissären zum Ankauf anzubieten.[2]) Diese Verpflichtung ver-

---

[1]) Wolf, op. cit. S. 129.

[2]) Hatischerif von 1784 (Hurm. Suppl. VII, S. 420). Ferman von 1774 art. VI und VII. — Ferman von 1802 (Tes. Mon. Ist. II, 310): „und so soll der rumänische Woiwod nicht versäumen, jährlich nach Konstan-

wandelte sich mit der Zeit in einen Naturaltribut, der trotz allen Protesten der Rumänen bis 1829 bestand. In diesem Jahre befreite der Vertrag von Adrianopel die rumänischen Fürstentümer für immer von dieser Last.

III. Skizze über das Münzwesen.

Die Bedeutung einer Darstellung des in den rumänischen Fürstentümern geltenden Münzwesens für unsere späteren Ausführungen ergibt sich von selbst. Aber das vorliegende Quellenmaterial ist so unvollkommen, dass wir uns auf eine kurze Skizze beschränken müssen.

Ein Münzwesen mit eigener Prägung existierte in der Periode, die wir betrachten, gar nicht. Die alten nationalen Münzen waren ganz verschwunden und an ihre Stelle in beiden Ländern ein Complex von fremden Münzen getreten. Was aber dabei merkwürdig war, ist die folgende Thatsache. Die alten rumänischen Münzen, die man unter dem Namen Leul (der Löwe) mit der Unterabteilung Bani kannte, waren im Umlauf gar nicht mehr vorhanden, aber ihre Namen dienten in der ganzen Zeitperiode noch als Rechnungseinheit, ohne reale Vorstellung. Der Leu, der nur imaginär erschien, galt als gewöhnliche Rechnungsmünze und alle fremden Münzen waren auf Leul übertragen.

Der Wert des fremden Geldes wurde öfter von dem jeweiligen Fürsten festgestellt[1]), manchmal von Konstantinopel[2]) gewöhnlich aber bestimmte er sich nach den Kursen, die die

---

tinopel eine grossmöglichste Anzahl von Schafen zu schicken, die die rumänischen Einwohner nur an solche Kaufleute verkaufen dürfen, die die Ware nach Stambul und nicht anderswohin bringen."

[1]) Die Urkundensammlung des Prof. V. A. Urechia enthält mehrere Decrete, durch welche der Woiwode den Umlaufwert der Münze feststellte. S. Bd. III S. 378 f.

[2]) Commandement du Grd. Seigneur adressé le 10 Déc. 1719, contenant le Règlement pour les monnaies, in Urkundensammlung von E. Hurmuzachi. Bd. VI, S. 285.

griechischen Wechsler bezahlten. Die Kurse änderten sich sehr oft, besonders wegen der politischen Unbeständigkeit. Der Leu war im Handelsverkehr noch unter dem Namen Piaster oder Thaler bekannt; seine Unterabteilung war die Para, welche den 40. Teil des Leu bildete. Jede Para hatte 3 Bani oder Asper. 1 Leu hatte also 40 Para oder 120 Bani (Asper). Unter den fremden Münzen, die meistens im Gebrauche waren, haben wir folgende zu nennen: österreichische Gulden und Reichsthaler, ungarische und venezianische Dukaten (sog. Zequins), türkische Piaster und Zlotzi. Das Werk des Fürsten Kantemir „Descriptio Moldaviae", das sich auf die Jahre 1712—1714 bezieht, gibt uns folgende Rechnung für die in Moldau umlaufenden Münzen. Es gingen:

80 Asper ($^3/_4$ Leu) auf 1 Gulden
120 „ (1 „) „ 1 Reichsthaler
200 „ ($1^3/_4$ „) „ 1 Dukaten

Der deutsche Uebersetzer des Werkes Kantemirs bemerkte (1769) darüber: „Das Verhältnis des Thalers zum Dukaten war zur Zeit Kantemirs wie 6 zu 10. Wenn also der Gulden 16 gute Groschen oder 60 kr. und der Reichsthaler 24 gute Groschen oder 1 fl. 30 kr. gilt, so galt der Dukaten damals 2 fl. 30 kr."

Eine zweite Quelle ist das Münzreglement, das der Sultan am 10. Dezember 1719 für das türkische Reich erliess. Es enthielt folgende Relation:

1 Zequin (Dukaten)	Gingirli	=	110	Para	oder	$2^3/_4$	Lei
1 „ „	Turali	=	105	„	„	2 Lei 25	Para
1 Neuer Zequin (arabischer)		=	130	„	„	3 „ 10	„
1 Venezianischer Zequin		=	125	„	„	3 „ 5	„
1 Ungarischer Dukaten		=	120	„	„	3 „	

Chr. W. Lüdeke führt in seinem Buch „Beschreibung des türkischen Reiches" für die Jahre 1768—1770 die nachstehende Rechnung für den Umlauf des fremden Geldes in der Türkei an:

Von den türkischen Münzen gab es:

a) in Silber: den Piaster, den man für einen Species-Gulden oder 16 Groschen in Gold rechnet;

b) in Gold: gewöhnliche Dukaten (Gingirli) = 110 Para
arabische „ = 130 „
fondukli „ = 155 „

Von den fremden Münzen gab es:

a) in Silber: Kaiserthaler = 2 Piaster
b) in Gold: Venezianische Dukaten = 155 Para
Holländische „ = $146^2/_3$ „

Die beiden letzteren Quellen stimmen in der Feststellung des Wertes der türkischen Münzen überein, differieren nur in der Berechnung des venezianischen Dukaten, dessen Wert mit 30 Para von 1719—1769 stieg.[1])

Für die Periode 1780—1797 erteilt uns Consul Wolf folgende Angaben: „Die jetzige kleinste Münze heisst Para und macht in diesen Ländern nach kais. Gelde $1^1/_2$ kr.

a) Silbermünzen:

Eine Münze von								
5	Para	heisst	Pendar	und	beträgt	— fl.	$7^1/_2$	kr.
10	„	„	Rupie	„	„	— „	15	„
15	„	„	Tult	„	„	— „	$22^1/_2$	„
20	„	„	Leitze	„	„	— „	30	„
30	„	„	Zlot	„	„	— „	45	„
40	„	„	Leu	„	„	1 „	—	„
60	„	„	Rubel (russ.)	„	„	1 „	30	„
80	„	„	Karagrosch	„	„	2 „	—	„
100	„	„	Jusluk	„	„	2 „	30	„

„Vor 24 Jahren (ungefähr i. J. 1778) konnte man türkische Piaster (Leu) aus der Wallachei und Moldau ohne sonderlichen Schaden nach Siebenbürgen hereinbringen. Für jeden Piaster erhielt man von den Kronstädter Handelsleuten 57 kr. Kaiser-

[1]) Eine Steigerung des Wertes des venezianischen und holländischen Dukaten lässt sich in jener Zeit z. B. auch in Bayern ersehen. Im Jahre 1776 wurde der erste auf 5 fl. 6 kr., der zweite auf 5 fl. geschätzt; im Jahre 1783 steigt der venezianische Dukaten auf 5 fl. 14 kr., der holländische auf 5 fl. 9 kr. Siehe Sammlung der Kurpfalz-Bayerischen Landes-Verordnungen von Carl Meyr; I. Bd. S. 372 u. 450.

geld, also nur um 1 Groschen weniger als er in jenen Ländern gilt; ja zu gewissen Zeiten büsste man dabei gar keinen Heller ein; seitdem nun vor einigen Jahren ein türkischer Staatsrat Münzen von minderem Schrot und Korn eingeführt hat, so kann man in unseren kaiserlichen Ländern für einen Piaster mit genauer Not 37 kr. oder höchstens 40 kr. erhalten.

b) Goldmünzen:

„Nie trifft man andere Goldmünzen in der Moldau und Walachei so häufig als die römisch-kaiserlichen und holländischen Dukaten, wie auch die venezianischen Zequinen an. Daher kommt es eben, dass die meisten Bojaren die türkischen Goldmünzen schwer zu unterscheiden wissen und sich meistens nur bei den griechischen Kaufleuten um deren Namen und Gehalt erkundigen.“ [1])

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, als der politische Einfluss Russlands in den Ländern fortgeschritten war, wurden auch russische Münzen eingeführt, u. a. die Rubel, die nach Wolfs Angaben $1^1/_2$ Leu galten.

Es ist zu bemerken, dass die türkischen Münzen nur sehr selten in den Fürstentümern umliefen und zwar in silbernen und kupfernen Stücken. Zallony, ein bitterer Kritiker der Fanarioten fügt bei dieser Bemerkung hinzu, dass die Woiwoden bei der Wertwechslung der ausländischen Münzen einen grossen Gewinn erzielten. Nämlich, vor der Zeit der Steuererhebung pflegten die Fürsten Anordnungen zu treffen, in Folge deren der Wert der ausländischen Münzen beträchtlich sank; dann aber, als die Auszahlungen des Staates begannen, brachte der Fürst den Wert des Geldes auf die gewöhnliche Höhe wieder. Die Differenz, die daraus entstand, floss natürlich in die fürstliche Kasse.[2]) Das konnte aber bei dem türkischen Gelde nicht der Fall sein, weil der Fürst nicht das Recht hatte, den Wert desselben zu verändern.

Den Verheerungen, die die rumänischen Länder durch die russisch-türkischen Kriege gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts

1) Siehe Wolf: Beschreibung etc. S. 135 f.

2) Zallony: Essai sur les Phanariotes p. 61.

erlitten haben, folgte eine allgemeine Verteuerung der Waren, die mit einem fühlbaren Mangel an Münzen verbunden war. Diese Geldkrisis entstand noch aus zwei anderen Ursachen: Dreimal in dieser Epoche fand die Besitzergreifung der beiden Fürstentümer durch russische Truppen statt (1769—1774, 1788—1791, 1806—1812); so oft aber die Russen nach Ende des Krieges ihre Truppen zurückzogen, nahmen sie aus den Fürstentümern eine erhebliche Menge von goldenen und silbernen Münzen mit, welche sie als Kriegsentschädigung oder als Rückzahlung der dem Finanzministerium für Verproviantierung der Truppen vorgestreckten Geldsummen verlangten.[1]) Die zweite Ursache, die zur Geldkrisis beigetragen hat, war die Verschlechterung der türkischen Münze, die bereits Consul Wolf erwähnt hat. In Folge aller dieser Umstände wurde der Wert der ausländischen Münzen zu einer Höhe gebracht, die sie früher nie erreicht hatten. Die hohe Schätzung des fremden Geldes wirkte natürlich auf den repräsentativen Wert des rumänischen Leu, der am Ende des XVIII. und Anfang des XIX. Jahrhunderts beträchtlich sank. So z. B. wurde ein ungarischer Ducaten, der früher nach unseren obigen Angaben 2 Lei galt, im Jahre 1790 auf 5 bis 5¼ Lei geschätzt; er stieg weiter im Jahre 1796 auf 7, 1802 auf 8, 1815 auf 11, 1821 auf 15 Lei.[2])

Bei den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die damals in den rumänischen Ländern geherrscht haben, ist die wirkliche Marktstellung der Münze weder aus dem Nominalwert noch aus dem Münzpreisverhältnis zu erkennen und wir müssen unsere Skizze nur auf die obigen Ausführungen beschränken.

---

[1]) Bei der Occupation der Fürstentümer im Jahre 1772 liessen die Russen aus den türkischen Kanonen Kupfermünzen schlagen; solche wurden später bei der Zurückziehung der Truppen und Rückzahlung der Kriegsentschädigung von dem russischen Kommandanten Rumianzor zurückgewiesen und die Russen nahmen nur gutes Geld an. S. Urechia a. O. Bd. I S. 31.

[2]) Siehe Xenopol V, 562. N. Sutzu: Notions statistiques sur la Moldavie.

IV. Die Finanzverwaltung.

Wie alle Zweige der Regierung lag auch die Finanzverwaltung völlig in den Händen des Fürsten. Er hatte das Recht, unbeschränkt über die Einnahmen des Landes zu verfügen und Steuern festzusetzen. Von einer eigentlichen Steuergesetzgebung ist zu dieser Zeit nicht die Rede; die Massnahmen in dieser Beziehung wurden unregelmässig und unbeständig getroffen, so oft eben die Notwendigkeit dazu drängte.

Die Staatskasse und die Kasse der Woiwoden waren lange Zeit Eines, und erst später wurde hier eine Unterscheidung eingeführt. So erklärt es sich leicht, wie die ehemaligen Fürsten vom XVII. Jahrhundert die Reisenden durch ihren ungeheueren Reichtum in Erstaunen setzen konnten. Fürst Cantemir erwähnt in seinem Buche die Separation der Fonds, und gibt als Ursache dieser Erscheinung an, dass die früheren Woiwoden durch die Geschenke an Bojaren das öffentliche Vermögen erschöpft hätten.[1]) Das scheint mir nicht der richtige Grund zu sein. Die Ursache der Trennung der Fonds muss auf die Erhöhung des Tributs an die Pforte zurückgeführt werden. Die Anforderungen der Türken überstiegen oft die Productionskraft des Landes. Der Fürst sah sich gezwungen, aus seiner eigenen Kasse oder durch Anleihen bei den Bojaren Deckung zu schaffen. Die Trennung der Staatskasse von seiner Privatkasse bot also für den Fürsten einen doppelten Vorteil: einerseits konnte er die Erhöhung der Abgaben stets auf Forderungen der Pforte zurückführen, was ihn vor dem Hasse des Volkes stützte; andrerseits war er nicht verpflichtet aus seinen eigenen Einnahmen den fehlenden Betrag der Staatseinkünfte zu ergänzen. Die Verschmelzung der Einkünfte, welche früher, als die Länder in blühendem Zustande sich befanden, den Fürsten viele Vorteile bot, war in dieser Zeit des Verfalls und der Armut unzweckmässig, wenn nicht gefährlich geworden.

Bei der obersten Finanzverwaltung stand dem Woiwoden ein Rat von sieben Bojaren zur Seite, der einberufen wurde, wenn

[1]) Cantemir: Descriptio Moldaviae S. 247.

„von dem türkischen Hof ein Befehl einläuft oder es sonst der Fürst wegen Staatsangelegenheiten für nötig hält, die Sache in Ueberlegung zu nehmen".[1]) Dieser Rat empfing manchmal die Berichte über Einnahmen und Ausgaben.[2]) Aber er trat eigentlich nur selten in Thätigkeit, denn der Fürst mit seinem Finanzminister „Gros-Vistiernic" regelte die ganze Verwaltung. Auch später, als sogar die Pforte diesen Rat anerkannt und seine Mitwirkung bei der Fixierung und Erhebung der Abgaben obligatorisch gemacht hatte, ging noch Alles nach der Willkür des Fürsten. Wilkinson schreibt vor 1821: „Le prince est investi d'une autorité absolue et ses opérations financières n'ont eu jusqu'à présent d'autres contrôles que celui du Divan, représentant le Sénat; il est vrai que dans la répartition et dans la levée des contributions extraordinaires, les signatures de la majorité des membres sont exigées comme une simple formalité, mais quoique le défaut de ces signatures rendît de tels actes illégaux, ils n'en seraient point mis à exécution avec moins de vigueur."[3])

Der Vistiernicul — Grossschatzmeister — spielte zu dieser Zeit eine bedeutende Rolle in den Fürstentümern. Seine Functionen bestanden in der Oberaufsicht über Einnahmen und Ausgaben und in der richterlichen Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Privaten und Beamten in Steuerangelegenheiten.[4]) Er konnte an den Sitzungen des Rates teilnehmen, hatte aber kein Stimmrecht. Später scheint sich seine Stellung geändert zu haben, denn wir finden, dass der Grossschatzmeister alle Beschlüsse des Rates der Bojaren unterzeichnete.

Nach dem Grossschatzmeister kommt der 2. Vistiernic, der drei Monate lang die Rechnung und die Register führte und dem

---

[1]) Cantemir, op. cit. p. 249. Die Zahl der Mitglieder des Divans war unbeständig. Am Ende des XVIII. Jahrhunderts finden wir den Staatsrat aus 10—12 Bojaren bestehend.

[2]) Xenopol: Ist. Rom. vol. V p. 44.

[3]) Wilkinson: Tableaux Historique de la Moldavie et Valachie p. 43. Cf. Xenopol, op. cit. II, 190.

[4]) Anordnung Mavrocordats von 1741.

Grossvistiernic Bericht erstattete, worauf ihm wieder ein dritter Vistiernic folgt. Auf solche Art geht beständig unter diesen drei Schatzmeistern die Verwaltung der Schatzkammer herum.[1]) Ob dies System die ganze Zeit über und in beiden Fürstentümern befolgt wurde, können wir nicht feststellen, da das Werk Cantemirs sich auf das erste Decennium des XVIII. Jahrhunderts bezieht und die einzige Quelle ist, die die finanzielle Verwaltung in ihren Einzelheiten schildert. Jedenfalls sollte der dritte Vistiernic ein Mann von vieler Erfahrung, Einsicht und Uebung in seinem Geschäfte sein; er blieb insgemein bei seinem Posten unverändert und genoss das Zutrauen des Fürsten. Die Stellung des Fürsten hing von der Pünktlichkeit und Ordnung ab, mit der er der Pforte den Tribut entrichtete. Folglich suchte er sich als Vistiernic stets einen zuverlässigen landeskundigen Mann, der Erfahrung und Gewandtheit in der Steuererhebung besass. Charakteristisch ist auch, dass diese Stellung meistens einem Rumänen anvertraut wurde, während die übrigen höheren Beamtenstellen mit Griechen besetzt waren.

Nach der Anordnung, welche Gr. Ghica V in Moldau im Jahre 1776 traf, bestand die Centrale der Finanzverwaltung aus 26 Beamten, deren jährlicher Gehalt zwischen 2500 und 480 Lei variierte.[2]) In der Walachei finden wir nach Caragea's Einrichtung von 1813 in dem Finanzministerium 16 Bureaux mit ungefähr 22 Beamten.[3]) Der äussere Dienst für die Erhebung der Steuern enthielt zur Zeit des Gr. Ghica in Moldau zwei Klassen von Beamten, die sogenannten „Logofetzi de Visterie", die teilweise vom Finanzministerium, teilweise von den Districtshäuptern abhingen.

---

[1]) Cantemir, op. cit. p. 191.

[2]) Ausserdem bezog jeder Beamter spezielle Nebeneinkünfte, welche meistens direct von den Steuerpflichtigen oder von Unterbeamten erhoben wurden.

[3]) Tes. Mon. Ist. II p. 363 f.

V. Die Einkünfte.

Was uns bei der Betrachtung der Einnahmeregister und anderer Quellen über die Finanzgeschichte dieser Zeit vor allem auffällt, ist die Vielseitigkeit und Verschiedenheit der Abgaben. Eine Classification derselben lässt zunächst zwei Kategorien unterscheiden: die Einkünfte des Fürsten und die Staatseinkünfte.

§ 1. Die Einkünfte des Fürsten,

welche seine Civilliste bildeten, entstammen meistens solchen Steuern, die alle Landesbewohner ohne Klassenunterscheidung trafen. Sie unterstanden der Verwaltung des Vistiernic und waren im Lande bekannt unter dem Namen „Rusumaturĭ“. Diese Steuern wurden besonders verrechnet und vom Woiwod selbst controlliert. Manchmal flossen die Einkünfte direct in die Schatzkammer des Fürsten ein. Ausserdem pflegten die Fürsten die Register ihrer Einnahmen beim Verlassen des Thrones mitzunehmen; deshalb ist es ziemlich schwer, den genauen Betrag der Civilliste festzustellen. Es kam auch vor, dass die Woiwoden auf einen Teil ihrer Einkünfte zur Deckung eines Deficits in der Staatskasse verzichteten. Ein solches seltenes Beispiel von Grossmut gibt N. Mavrocordat in seiner zweiten Regierung in der Moldau (1711—1716); er verfolgte damit den Zweck, die Sympathien des Volkes zu erwerben und dadurch seinen Thron zu befestigen.[1])

Unter den Einnahmequellen des Fürsten sind zu betrachten[2]):

a) Vinariciul oder Vadraritul, eine Abgabe, welche die Weincultur des Landes traf, die um diese Zeit sich in einem blühenden Zustande befand. Der Ursprung dieser Steuer ist in

[1]) Xenopol, op. cit. II, 12 u. 43.

[2]) Von vornherein sei erwähnt, dass die folgenden Abgaben nicht beständig zu den Privateinnahmen des Fürsten gehört haben. Baur (Mémoires etc.) sagt: „En 1755 L'Hospodar (de la Valachie) fut limité seulement aux revenus de mines de sel et de douanes. Ceux-ci même lui furent plus tard soustraits, et le Trésor du Hospodar complètement aboli“ Allein Baur selbst führt weiter: „Mais comme les mines de sel

den alten Zehnten (dijma = decima) zu suchen, welche die Einwohner früher den Bojaren, den Klöstern oder dem Hofe zu entrichten hatten. Es ist uns nicht möglich, genau die Zeit anzugeben, in welcher dieser Zehnte in eine Geldabgabe für die Kasse des Fürsten umgewandelt wurde. In der Moldau existierte die Steuer schon vor der Epoche der Fanarioten; denn, wie der Chronist „Axente Uricarul" schreibt, trat unter dem Fürsten N. Mavrocordat (1711—1716) eine Reducirung der Abgabe ein[1]); und auch die späteren Landeschroniken erwähnen den Vinariciul häufig, ohne aber festzustellen, ob er in die Staatskasse oder in die Kasse des Fürsten floss. Die Einführung dieser Abgabe in der Walachei wird von General Baur und Carra dem Fürsten C. Mavrocordat zugeschrieben[2]); diese Behauptung kann nicht richtig sein, denn der Bericht der österreichischen Verwaltungscommission in Oltenia erwähnt schon 1720 die Existenz der Weinsteuer für die Einwohner dieser Provinz[3]) und Mavrocordat regierte später in der Walachei.

Man erhob den Vinariciu nach der Menge des Weines, der von jedem Weinberge geerntet wurde. Die Höhe der Abgabe schwankte unter verschiedenen Regierungen, an verschiedenen Plätzen u. s. w. Wir finden als Maximum in dieser Zeit für die Walachei je 5 Bani pro Vadra (ein Mass, welches 10 oka = ungefähr 12 Liter enthält) und in der Moldau 6—8 Bani pro Vadra.[4]) Die Erhebung des Vinariciu geschah in folgender Weise: Für jeden Distrikt bezeichnete der Woiwod einen Bojar als Taxator; dieser verteilte die Unterbeamten für bestimmte

---

et les douanes ainsi que la plupart des autres revenus, sont affermées d'après la volonté du Prince, celui-ci ne manque pas de moyens de se dédommager et s'arrogant le droit d'augmenter les impôts d'après son gré, il se sert de cet expédient pour confondre habillement ses besoins personnels avec les besoins de l'Etat." (Baur p. 71.)

[1]) Xenopol, op. cit. V, 12.

[2]) Baur: Mémoires historiques et géographiques sur la Valachie 1778. — Carras: Geschichte der Moldau und Walachei. Frankfurt 1789.

[3]) Hurm., vol. VI, 483. (208 Vinicolae à 4 fl. = 832 fl.)

[4]) Carras, Rascanu: Asezamentul lui Gr. Ghica V, p. CXI; Uricarul lui Codrescu I 289, II 69.

Plätze und controllierte dann die Gültigkeit und den Vollzug der Anordnungen. Die Beamten besuchten jeden Einwohner zu einer unbestimmten Zeit, schrieben die Anzahl und den Gehalt der mit Wein gefüllten Gefässe auf, und berichteten darüber an den Bojartaxator, der dann die Menge und die Summe der Abgabe berechnete. Dann kam der Beamte mit Quittung zu jedem Steuerpflichtigen und zog die Steuern ein.[1])

Mitunter wurden die Einkünfte dieser Abgaben für bestimmte Gegenden von dem Fürsten einem religiösen Institut überwiesen[2]); diese Gegenden hiessen dann „popoare".

Baur schätzt das Ergebnis des Vinariciu im Jahre 1765 für die Walachei auf 36992 Lei und 1767 auf 45900 Lei. Raicevich gibt für dasselbe Jahr 1767 75000 Lei an und für 1782 60000 Lei. Es scheint, dass in Moldau der Vinariciu mehr einbrachte; die Bojaren schätzten ihn im Jahre 1769 auf 106110 Lei; gegen 1780 wurde er auf 190000 Lei (Wolf), 200000 Lei (Raicevich), 240000 Lei (Carras) taxiert.

Neben Vinariciu erhob man von Zeit zu Zeit noch eine supplementäre Taxe, welche immer die „Weinvadra" traf und „Parparul" hiess, nämlich je 1 Ban pro Vadra von denselben Steuerpflichtigen. Ausserdem wurde eine besondere Erhebungsgebühr von 2 Para pro Kopf erhoben.

Unter dem Druck dieser Abgabe stand die Weinproduction in politisch normalen Zeiten. Die Beraubung des Landes durch seine politischen Herrscher überstieg die Grenze seiner Productionskraft. Die Geschichte dieser Periode erwähnt aus der Regierung des Michail Racovitza drei Sorten von Abgaben, welche die Production des Weines trafen: unter dem Namen „Vinariciu" oder „Vadrarit" taxierte man die Menge des producierten Weines; das sogenannte „Pogonarit" war eine Abgabe für das mit Wein bebaute Terrain; „Crasmaritu" oder „Caminaritu" war eine Handelsabgabe, die den Weinausschank traf. Man trieb den Missbrauch noch weiter; denn, wie die Chroniken des Landes

[1]) S. Bedingungen für 1786: Ureche, vol. III, 628 und für 1791, IV, 254.
[2]) Ureche IV, 282.

berichten, erhoben die Beamten den Crasmarit nicht nur von denen, die ein Weinmagazin oder einen Keller besassen, sondern von jedem, der ein oder zwei Tonnen eigenen Wein geerntet hatte.[1])

Zahlreiche Urkunden erwähnen eine Art Grundsteuer für das mit Reben bedeckte Terrain, den sogenannten „Pogonarit" (von Pogon, einem Flächenmass von ungefähr zwei Hektaren). In der Moldau existierte diese Abgabe schon vor dem Jahre 1714, denn ein fürstliches Decret von diesem Jahre enthält ihre Abschaffung.[2]) Nach Baur wurde dieselbe in der Walachei im Jahre 1716 durch N. Mavrocordat eingeführt; die Eigentümer der Weinberge mussten 2—8 Para per Pogon bezahlen. Bei seiner Finanzreform (1740) schaffte Const. Mavrocordat den Pogonarit ab. Man hat immer eine Abgabe auf die Weinberge und Weingärten gelegt, die von Fremden bebaut wurden, eine Steuer, die jährlich 1500—2000 Lei einbrachte.

b) Vacaritul war die den Unterthanen verhassteste Abgabe, weil sie den wichtigsten damaligen Productionszweig des Landes traf, die Viehzucht, die in den beiden Provinzen die einzige Erwerbsquelle für die Bauern bildete. Der Ursprung dieser Steuer ist zu suchen in den verschiedenen Zehnten, die man früher von allen Hauptproductionen erhob. Man schreibt die Einführung des Vacarit als Steuer dem Woiwoden Const. Brancovanu zu, am Ende des XVII. Jahrhunderts, der bei der Rückkehr von einer Reise nach Konstantinopel in der Walachei diese unselige Abgabe erhob, unter dem Vorwand die Reisekosten zu decken, in Wirklichkeit aber um vom Volke das Geld zurückzuerhalten, mit dem er die türkischen Würdenträger zur Erhaltung seines gefährdeten Thrones bestochen hatte.

Ursprünglich mussten die Einwohner für jedes Stück Vieh, das sie besassen, jährlich 33 Asper (10 Para) entrichten. Die Folgen der Abgabe machten sich bald fühlbar. Die Unterthanen, dem Elend preisgegeben, verkauften ihr Vieh und vernachlässigten die weitere Zucht dermassen, dass die früher so blühende Vieh-

---

[1]) Xenopol, op. cit. V, p. 54. — Cf. Uricarul lui Codrescu I, 289.
[2]) Uricarul I, 47.

zucht verfiel und die Steuer nichts mehr einbrachte. Die Fürsten, welche nur Geld in ihren Schatz fliessen lassen wollten, erhöhten die Abgabe auf 76 Asper per Stück Vieh; andere erhoben sie zweimal jährlich und steigerten sie auf 152 Asper.[1]) Der im Sommer erhobene „Vacaritul" hiess zur Abwechselung „Cunitza".[2])

Zum Beweise dafür, mit welchem Verderben diese Steuer die Existenzmittel der armen Unterthanen bedrohte, möge folgendes erwähnt werden: Man stellt gewöhnlich den Preis von einem Paar gut genährter Ochsen oder Kühe in jener Zeit auf 25—30 Lei fest,[3]) ein ziemlich hoher Preis, der im Export mitunter bezahlt wurde, während die Preise im Innenhandel niedriger waren. Nimmt man aber 25 Lei als Durchschnittspreis an,[4]) so ergibt sich, dass der Bauer nicht weniger als 10% des Warenwertes als Steuer entrichten musste (304 Asper = 2½ Leu i. d. Zeit), abgesehen von den übrigen Erhebungstaxen, die er noch zu zahlen hatte! Die Folgen dieser Abgabe waren sehr traurig. Fürst Const. Mavrocordat, der in der Walachei bei seiner Finanzreform von 1740 die Abschaffung des Vacarit decretierte, sagt: „So kam es, dass nicht nur die Armen der notwendigen Subsistenzmittel beraubt wurden, die ihnen ihre Herden lieferten, sondern dass auch der Clerus, die Edelleute und das besitzende Volk das Land nicht mehr bebauen konnten; folglich kam eine so grosse Hungersnot, dass die Kornmass (Kila) 10 Lei kostete, Gerste und Mais 8 Lei, 1 Oka Rindsfleisch 3 Asper, 1 Oka Butter 10 Asper; so dass, als bei Kriegszeiten die Hungersnot noch gewachsen war, es unmöglich wurde, die Forderungen des Fürsten auszuführen, umsomehr, als sich die Einwohner zerstreuten, weil die Bauern aus Mangel an Vieh ihre Besitzungen verlassen mussten."[5])

---

[1]) Reform von C. Mavrocordat von 1740 (C. Dapontès, p. LVI) art. IX

[2]) Uricarul lui Codrescu IV, 42. In seinem Decret vom Februar 1757 schaffte der Fürst M. Cehan Racovitza die Cunitza ab, die er als eine „giftige Wunde oder besser zu sagen eine Gangräne" bezeichnete.

[3]) Xenopol, op. cit. vol. V, p. 54.

[4]) Derselbe ist der Preis von Carra angegeben p. 124.

[5]) C. Dapontès, p. LVI.

Die Nachfolger von Mavrocordat stellten von neuem diese Abgabe her, bis die Klagen des Volkes ein Echo bei den Bojaren und in Stambul fanden. 1761 unter der Regierung des C. Racovitza in der Walachei, schaffte der Sultan infolge einer Beschwerde, die der Rat an ihn gerichtet hatte, diese Steuer ab. Die Bojaren hatten sich bei den furchtbarsten Flüchen verschworen, die Einführung des Vacarit nicht mehr zu gestatten. Trotzdem finden wir denselben später wieder in Kraft unter der Regierung von C. Hangeri um 1798. Seine Wiedereinführung ist bemerkenswert für die damalige soziale und sittliche Gestaltung der Gesellschaft. Im Winter jenes Jahres schlug Hangeri, unter dem Vorwand der Staat bedürfe Geld, um die bei einer türkischen Festung beschäftigten Arbeiter zu bezahlen, im Divan vor, den Vacarit zu erneuern. Der Metropolit, die Erzbischöfe und die Bojaren widersetzten sich, indem sie behaupteten, diese Steuer sei für immer durch Bannfluch des Patriarchen und durch Decrete des Fürsten abgeschafft. Hangeri versuchte die Bojaren zu überzeugen und stellte ihnen anheim den Namen der Abgabe in „Gostinarit“ zu verändern und so die Folge des Bannfluches abzuwehren! Die Bojaren widerstanden noch, so dass Hangeri sich gezwungen sah vom Patriarchen die Freisprechung vom Bann zu verlangen, was dieser gegen ein Geschenk von 50 Beuteln auch that. Der Woiwode wendete dieselben Mittel der Bestechung an, um die Bojaren zur Ueberzeugung zu bringen, und so wurde der Vacarit mit allen seinen schlimmen Folgen wieder im Lande hergestellt.

c) Oieritul war eine Abgabe auf Schafe und Hammel erlegt.[1]) Wie alle andern Steuern entsprang der Oierit den alten Zehnten, die in älteren Zeiten schon in natura erhoben wurden und später in Geld umgewandelt worden waren. Die Höhe der Abgabe variierte, nahm aber zum Schaden der Viehzucht immer zu. Zu Beginn des XVII. Jahrhunderts erhob man

---

[1]) Dieselbe Abgabe war hie und da — besonders in Moldau — unter dem Namen „Gostina“ bekannt, die sonst auch eine Art Exporttaxe für Schweine war.

3—5 Para per Schaf. In dem Bericht des Grafen Walli über die Einkünfte der Provinz Oltennia — 1720 — finden wir die Zahl der Schafe auf 300000 angegeben; per Stück mussten 3 kr. Steuer bezahlt werden (15000 fl.).[1]) Const. Mavrocordat erhob 1748 in der Walachei 6 Para per Kopf und in der Moldau verdreifachte Jon Mavrocordat den Oierit auf 11 Para per Schaf, was die armen Leute gezwungen hat, ihr schlechteres Vieh lieber zu töten als die Abgabe zu bezahlen.[2]) In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts finden wir die Taxe in der Walachei per Stück Vieh, das den Einwohnern gehörte, auf 12 Bani[3]) festgesetzt. Ausser der Hauptsteuer bezahlte man noch eine Ergänzung — den sogenannten Plocon —, die erhoben wurde zur Unterhaltung der Beamten, in Wirklichkeit aber in den Schatz des Woiwoden floss; die Einwohner waren verpflichtet für die ersteren 1—10 Schafe 1 Ban per Stück, für den Rest 80 Bani zu entrichten.

Für das Vieh, das jährlich zur Weide im Inland von fremden Hirten eingeführt wurde, gab es eine besondere Steuer, die in der Walachei Vacarit resp. Oierit der Siebenbürger hiess und eine Art Nutzungstaxe bildete. Die Erhebung dieser Abgabe zeigt einerseits die Ungerechtigkeit der Besteuerung im Lande, andererseits die Indolenz der Fürsten in der Verteidigung der nationalen Interessen. Auf die Intervention Oesterreichs in Stambul wurde die Taxe für die siebenbürgischen Schafe auf 10 Bani per Stück festgesetzt,[4]) während die eingeborenen Rumänier 12 Bani per Stück bezahlen mussten, was ungefähr 15% des Wertes bedeutete. Diese Ungleichheit entrüstete selbst einen der Woiwoden. In seinem Decret vom 6. Dezember 1791 sagt der Fürst M. Sutzu: „In Erwähnung des Mangels und der Verschlechterung des Viehes, namentlich der Schafe, urteilen wir, dies könne nicht nur die Folge von Kriegen und Unruhen sein,

[1]) Hurmuzachie VI, 483.

[2]) Letopisetze (Chronik des Landes) III, 202.

[3]) Unter der Regierung des Fürsten Carajea (1812—1818) erhob man 7 Para per Schafkopf und manchmal auch 10 Para (Tesaurul de Monumente II, p. 365 u. 391). — Cf. Ureche III, 626; I, 113.

[4]) Für grosses Vieh erhob man 33 Bani (22 Para) pro Kopf.

sondern auch die Folge der elenden und ungesicherten Lage unserer Unterthanen, welche für den Oierit 12 Bani bezahlen müssen, während die Fremden nur 10 Bani zahlen." Er konnte nicht mehr dulden, „dass die Eingeborenen, die eher den Vorzug in ihrer Heimat haben dürfen, mehr bezahlen müssen als die Fremden", und setzte die Steuer auf 10 Bani für Alle fest.

In der Moldau war die Taxe von 10 Bani per Schaf in Kraft seit der Regierung von Gr. Calimach (1761 – 64), der ebenfalls die Verschlechterung der eingeborenen Schafrasse bemerkt und den verzweifelten Klagen des Volkes ein williges Ohr geliehen hatte.

Es ist schwer, das finanzielle Ergebnis der Steuer aufs Vieh festzustellen, weil die Quellen ebenso wie die Verfügungen der Fürsten variieren. Raicevich gibt für das Jahr 1767 in der Walachei 225000 Lei als Ergebnis der „Weiden-Tätz" an, und annähernd ist die Angabe in dem „Register der Einkünfte der Klöster" und bei Baur; im Jahre 1782 steigert sich die Steuer auf 280000 Lei und in 1816 finden wir dieselbe auf 367000 Lei geschätzt.[1]) In der Moldau gibt Carras und Wolf als Ergebnis der Zehnten von grossem und kleinem Vieh für das Jahr 1780 die Summe von 200000 Lei, Raicevich für 1785 als Viehtätz 170000 Lei.

Auf alle Fälle war der Oierit eine der Steuern, die am meisten einbrachte.

d) Die Bienen- und Schweinezucht war der Abgabe ebenfalls nicht entgangen. Der alte Zehnte hatte sich in eine Steuer verwandelt, die beim Beginn unserer Epoche Bienenstock und Schwein gleichmässig mit 6 Kreuzer per Stück trifft; in der Moldau zahlte der Bauer für 10 Stöcke 1 Leu und ebensoviel für 10 Schweine.[2]) Die Abgabe hiess in der Moldau desetina, in der Walachei decimarit; der Zahlungstermin war Mitte Juli. Baur

---

[1]) Brezoianu: Vechile Institutiuni ale Romaniei, p. 155. — Baur p. 81. — Tes. Mon. Ist. t. II, p. 391.

[2]) Decret Gr. Ghica's von 1728 in Uricarul lui Codrescu t. I, 50 — Manchmal wurde die Taxe auf 2 Lei gesteigert.

erwähnt, dass Bienenstöcke und Schweine auf $4^1/_2$ Paras per Stück taxiert waren und gibt den Ertrag dieser Steuer für Walachei auf 55800 Lei in 1766, 60650 in 1767.[1]) Sie steigt in 1782 auf 70000 Lei (Raicevich). In Moldau brachte sie 1769 Lei 74078, 1780 Lei 60000 (Wolf).

e) Auch die Einkünfte aus den Zöllen wurden dem Schatz des Fürsten zugewendet. Ihre Verwaltung hing von der Visterie ab, aber gewöhnlich wurden sie durch Versteigerung verpachtet und der Pächter erhob die Taxen nach einem Tarif, den die Regierung feststellte. Ich werde nicht auf Details eingehen, da dieser Teil der Einkünfte der Gegenstand einer vortrefflichen Specialuntersuchung geworden ist.[2])

Die Einkünfte des Fürsten hatten auch noch eine industrielle Quelle:

f) Die Salinen. Diese Industrie ergab schon seit alter Zeit beträchtliche Summen; die Salzbergwerke der rumänischen Länder waren berühmt durch ihren Reichtum und wegen der Qualität des Salzes. Die Fürsten hatten seit lange die Wichtigkeit dieser Quelle erkannt und sie zur Apanage der Krone bestimmt. Sie controllierten sorgfältig die Verwaltung der Salinen und straften die Defrauden energisch. Diese waren ziemlich zahlreich, hauptsächlich wegen des Unterschiedes zwischen dem Preise des im Lande verkauften Salzes und des in die Türkei exportierten, das viel billiger war. Früher bewahrten die Woiwoden die Gewohnheit, einen Teil der Einkünfte aus irgend einem Salzbergwerke religiösen Anstalten, Klöstern oder den Bojaren zuzuwenden. Aber diese Gewohnheit verliert sich im XVIII. Jahrhundert, als die Fürsten ihr Ziel mehr in der Erreichung von Einkünften als in der Gewinnung der Sympathien ihrer Unterthanen sahen.

---

[1]) Diese Zahlen Baurs stimmen genau mit den Angaben des „Registers der Einkünfte der Klöster" überein.

[2]) S. C. Baicoianu: Geschichte der rumänischen Zollpolitik (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von L. Brentano und W. Lotz, XIV Stück).

Als die Ausbeutung in Regie stattfand, bezeichnete der Fürst für jedes Bergwerk einen Bojaren als Verwalter und Aufseher. Gewöhnlich wurde das Einkommen der Salinen durch Versteigerung verpachtet. Wir haben leider noch keine Kaufbedingungen gefunden. Baur versichert, dass bei Erneuerung der Pacht die Menge Salz, die sich bei den Bergwerken befand, dem Fürsten gehörte und dass die schon fortgeschickte oder in Exporthäfen lagernde dem früheren Pächter gehörte. Am Ende des Jahrhunderts hatten die Fürsten eine Art Monopol eingeführt für den Verkauf des Salzes und des Eisens im Inland.[1])

Die Einkünfte der Salinen waren für die beiden Fürstentümer verschieden. Die Walachei besass drei grosse Salzbergwerke: Telega, Slanic und Ocnele-Mari, welche bei 30 Millionen Kgr. jährlich producierten. Zum grössten Teil wurde die Menge im Vorderland consumiert und der Rest nach den Provinzen der Balkanhalbinsel gebracht. Für das Jahr 1767 geben Raicevich und Baur die Einkünfte auf 150000 Lei, und die walachischen Bojaren verzeichnen denselben Betrag in dem Bericht, den sie dem russischen General Elem (Baron v. Elmpt) erstattet hatten. Dagegen geben die moldauischen Bojaren das Einkommen aus Salzgruben für die Moldau nur auf 25000 Lei, während Carras es auf 100000, Wolf 200000 (fürs Jahr 1780), Raicevich 300000 (für 1785) und Fotino sogar auf 400000 schätzen.[2]) Der Betrag von 25000 ist entschieden zu klein, obwohl es in Moldau nur ein grosses Salzbergwerk gab und der Aussenhandel dieses Productes beschränkter war.

§ 2. Einkünfte der Fürstin.

Schon seit mehreren Jahrhunderten hatten die Woiwoden einige Arten Abgaben dem Dispositionsfonds der Fürstin zugewendet. In der Moldau war es der District Botoschani, der hiefür diente; er brachte jährlich bis zu 30000 Lei ein.[3]) In der Walachei erhielt die Fürstin die Einkünfte aus einigen Zöllen

[1]) Ureche VII, p. 80.
[2]) s. Rascanu, op. cit. p. CXIV.
[3]) Xenopol V, 574.

und einen Teil des Goldes, das die Zigeuner, Sclaven in den Domänen des Hospodars, an den Ufern des Flusses Oltul (Aluta) fanden. Aus einer authentischen Liste des St. Racovitza ersehen wir, dass die Fürstin 240 Zigeuner hatte (Rudari genannt), von denen 171 sechs Drachmen (18 Gramm) Gold per Kopf zu liefern hatten; 21 je 4 Drachmen und 48 je 3 Drachmen. Die Sclaven mussten den Rest des gefundenen Goldes dem Grossarmasch, ihrem Chef, verkaufen, zu 2 Lei die Drachme. Der Armasch verkaufte es wieder in der Stadt, natürlich zu einem höheren Preise und der Gewinn, den er machte, floss den Einkünften der Fürstin zu. Für 1763 enthielten die Fonds der Fürstin 32000 Lei aus den Zöllen, 3340 aus dem Tribut der Zigeuner, ausser dem in natura gegebenen Gold.

§ 3. Uebrige fürstliche Einkünfte.

Neben diesen hauptsächlichen Kategorien von Steuern, die in den Schatz des Fürsten einflossen, und die ziemlich regelmässig und periodisch erhoben wurden, existierten noch andere kleinere Abgaben, über welche die Quellen nur kurze und unklare Erwähnung enthalten. Als solche sind zu nennen: Steuer auf die Pferde; der sogenannte Jerbaritul, eine Abgabe, die von den Vieh- und Pferdehändlern beim Verkauf ihrer Waaren erhoben wurde; sie betrug für 1792 in der Walachei 24 Bani pro Pferd und Grossvieh, 8 Bani für ein Schaf (Ureche IV, 263); — Tutunaritul, d. h. eine Steuer, die den Bau des inländischen Tabaks traf und auf „Pogon" gerechnet war (4 Lei 16 Paras pro Pogon mit Tabak bebauten Terrains); — Majaritul, eine Taxe, die bei Verkauf der Fische erhoben wurde; — Caminăritul oder Crasmaritul war eine Taxe, die den Weinhandel traf und regelmässig nur in den Städten und Märkten erhoben wurde; sie belief sich (1794) auf 1 Leu pro Weinfass, 4 Lei pro Schnapsfass eigenes Fabrikat, 6 Lei pro Fass ausländischen Schnaps (Ureche III, 377; IV, 214—261, 466; V, 186); — Fumăritul, war eine Art Gewerbesteuer, die die Weinhandlungen und überhaupt alle Läden traf. Nach den Verfügungen der Fürsten Ypsilanti und Sutzu im Jahre 1775 und 1792 waren die Läden

in Bukarest in drei Klassen geteilt: die grossen Läden bezahlten jährlich 5 Lei 66 Bani, die mittleren 2 Lei 96 Bani, die kleineren 1 Leu 48 (Ureche III, 375; IV, 262); — Cotaritul war gleichfalls eine Gewerbesteuer, die von denjenigen Kaufleuten erhoben wurde, welche ihre Waren nach Ellen (rumänisch Cot) verkauften etc.

Die Verschiedenheit und Ungleichmässigkeit der in den erreichbaren Quellen angegebenen Zahlen erlaubt uns nicht, mit Bestimmtheit die Gesamtsumme der fürstlichen Apanagen anzugeben.[1]) Nach Carra's Angaben stiegen die Fonds des Fürsten der Moldau auf 800000 Lei für 1777, d. h. in einer Zeit, die der Verwüstung und den Unruhen folgte, welche der Krieg und die russische Occupation hervorgebracht hatten. Für 1785 steigt dasselbe von Raicevich gegebene Budget auf 970000 Lei, obgleich das Fürstentum durch Annexion einer seiner schönsten Provinzen „Bucovina" durch Oesterreich im Jahre 1777 verkleinert worden war. Wolf gibt das fürstliche Einkommen für 1794 auf 890000 Lei an. — Für die Apanagen der Walachei zeigt sich dieselbe Schwierigkeit. Für 1767 stellt sich nach dem Berichte von Baur und den „Registern der Klöstereinkünfte" das fürstliche Einkommen nur auf 650000 Lei, während Raicevich es auf 815000 und für 1782 sogar über 1 Million Lei angibt.

Jedenfalls sind die Beträge, die die rumänischen Länder ihren Fürsten bezahlten, ungeheuer gross, wenn wir bedenken dass zu dieser Zeit die Productionskräfte der Provinzen nur auf Landwirtschaft sich beschränkten und dass die Arbeit der Einwohner wegen der unsicheren Eigentumsverhältnisse eine schwierige und undankbare war.

---

[1]) s. Notta 2, S. 20.

VI. Oeffentliche Einkünfte des Landes.

Die öffentlichen Ausgaben der Fürstentümer, die in erster Linie zur Zahlung des immer zunehmenden Tributs an die Pforte und der Besoldungen der Staatsbeamten bestimmt waren, wurden hauptsächlich durch veranlagte Steuern bestritten. Die ergiebigste Quelle der öffentlichen Einkünfte bildete die Kopfsteuer, die unter gewissen Unterscheidungen die meisten Klassen des Volkes traf. Ausserdem pflegte der Fürst noch andere Abgaben zu erheben, wenn das Bedürfnis des Landes oder die Begierde seiner Herrscher verlangte, dass Geld in den Staatschatz flösse. In Folge dessen erscheint es zweckmässig, die öffentlichen Einkünfte in zwei Arten zu teilen:

A. Ordentliche Steuern, d. h. solche, die ziemlich regelmässig erhoben wurden und deren Quantum wenigstens für eine Regierungsperiode veranlagt war;

B. ausserordentliche Steuern, d. h. solche, welche unregelmässig als Zuschlagssteuern zu den ordentlichen aufgelegt wurden.

A. Ordentliche Steuern.

Die Regelmässigkeit und Stabilität der Steuern fehlt in dieser ganzen Zeit. Die verderblichen Folgen der Finanzverwaltung drängen sich gegen die Mitte des Jahrhunderts selbst den Woiwoden auf. Im Jahre 1740 unternahm Constantin Mavrocordat, Fürst der Walachei, von besseren Empfindungen für das Geschick des Volkes getrieben, eine Verwaltungsreform, namentlich in Bezug auf die Steuern.

Diese Reform — die zwei Jahre später auch in Moldau in Kraft gesetzt wurde — spielt eine wichtige Rolle in der Finanzgeschichte der rumänischen Länder in dem vergangenen Jahrhundert. Sie sollte einer Situation ein Ende machen, welche nach der eigenen Aussage des Adels das Verderben der Provinz nach sich zog. Sie bildet einen Markstein in der geschichtlichen

Entwickelung des rumänischen Finanzwesens; es empfiehlt sich daher, die Zustände vor und nach dieser Reform gesondert zu betrachten.[1])

§ 1. Epoche der älteren Finanzen.

Sie dauerte in der Walachei bis 1740, in der Moldau bis Ende 1741. Die ordentlichen Einkünfte dieser Periode bestanden in folgenden Steuern:

1) Birul (vom ungarischen Wort Bér = Abgabe) war eine den Bauern auferlegte Kopfsteuer, die man beinahe jeden Monat erhob. Die Höhe der Abgabe hing von der Klasse ab, zu der ein Jeder gehörte. Wie aus den Erhebungen für die österreichische Verwaltung bei der Occupation der Provinz Oltenia (1718—1739) hervorgeht, waren die Steuerpflichtigen in sechs Klassen geteilt. Es mussten bezahlen: *α*) Alesii (die auserwählten), wahrscheinlich die Vornehmsten der Dörfer je 40 Florins pro Kopf; *β*) Mediaschi oder Megiasi (die mittleren) je 12 fl.; *γ*) die gewöhnlichen Steuerpflichtigen je 8 fl.; *δ*) Marginasi (wahrscheinlich die Einwohner an der Grenze) je 6 fl.; *ε*) Plaesĭ (Grenzwächter) je 4 fl.; *ι*) Lovisteni (die Bewohner der sumpfigen Gegenden) je 3 fl. Die zahlreicheren bildeten die dritte Klasse, welche im Jahre 1734 in Oltenia aus 14045 Steuerpflichtigen bestand. Die Classificierung der Einwohner für die ersten drei Kategorien beruhte auf der Zahl der Ochsen, die ein Jeder besass.[2]) Wir können nicht bestimmen, ob eine derartige

---

[1]) Die Reform des Mavrocordat bezog sich nur teilweise auf die Einkünfte des Fürsten; die Aenderungen, die darin getroffen wurden, haben wir in dem vorhergehenden Capitel schon erwähnt.

[2]) „Von zweyen habenden Ochsen ein gewisses, derjene so vier hat das duplum und der sechs Ochsen hat das triplum zu contribuieren; über sechs Ochsen consequenter jetzt besagtes triplum wollte man aber nicht mehr hinaufsteigen; hingegen sollte einer so gar keine Ochsen hat, eben dasjenige zahlen als derselbe so zwei hat; sondern würde dieser letztere sein Vieh verkaufen um sich nur der Contribution los zu machen.“ (Bericht der Verwaltungscommission in Oltenia i. J. 1720 in Hurmuzachi VI, 310.)

Klasseneinteilung und unter denselben Bedingungen immer und in allen Gegenden von Rumänien in Kraft war, weil die Quellen darüber schweigen.[1])

2. Für die Velitzi Bojari und Mazili gab es eine besondere Kopfsteuer. Die Bojaren der höheren Klassen waren meistens von Steuern befreit, aber es gab noch eine Klasse von Bojaren und Söhne derselben, welche keine öffentliche Function bekleideten und die Mazili hiessen; diese zahlten eine specielle directe Steuer, sie waren aber leichter besteuert als die übrigen Unterthanen.

3. Die Kaufleute und Handwerker bildeten ebenfalls eine besondere Kategorie von Steuerpflichtigen; wir fanden sie in Compagnien geteilt, je nach der Art der Beschäftigung, bekannt unter dem Namen „Bresle". Die Höhe der Abgabe variierte von Bresla zu Bresla. Zur Zeit der österreichischen Verwaltung in Oltenia zahlten die Kaufleute 8 Florins pro Kopf.

Wir besitzen keine Quelle, die den jährlichen Ertrag aller dieser Steuern angibt. Wir können nur feststellen, dass ihre Erhebung und Verwaltung eine sehr unregelmässige war und Missbräuche und Unterschleife zum Schaden der Steuerpflichtigen hervorrief. Der einzelne Steuerpflichtige wusste im voraus weder die Erhebungstermine noch die Höhe des Betrages, den er zu entrichten hatte; von einem Geiste finanzieller Ordnung oder einem Streben, die Steuern der Steuerkraft jedes Einwohners anzupassen, zeigt sich keine Spur. Fürst Cantemir sagt selbst: „Die Staatseinkünfte werden nicht nach dem Unterthanenvermögen, sondern nach Massgabe des Geizes der Türken bestimmt. Denn was sie verlangen, darf ihnen nicht abgeschlagen werden."[2])

---

[1]) Im Einnahmeregister des Landes unter der Herrschaft von C. Brancoveanu am Ende des XVII. Jahrhunderts findet man den sogenannten Birul, den man monatlich erhob und dessen Höhe 1 Banu für jeden Unterthanen betrug, erwähnt; aber die oben angeführte Unterscheidung der Steuerpflichtigen nach ihrer Steuerkraft kommt gar nicht in Betracht.

[2]) Cantemir, op. cit. p. 249.

§ 2. Die Reform des Fürsten Const. Mavrocordat.

Const. Mavrocordat ist einer der intelligentesten Fürsten seiner Zeit. Nachdem er früher zweimal den Thron der Walachei verloren hatte, suchte er in seiner dritten Regierung sich eine genaue Kenntnis der inneren Lage zu verschaffen; er hoffte, dadurch die Grundlagen einer geordneten und sicheren Regierung zu gewinnen.

Er bemerkte sogleich die Interessenverschiedenheit der zwei wichtigsten Klassen des rumänischen Volkes: die Bojaren, ein der Verderbnis geneigter Adel, von Griechen durchsetzt und ihrem Einfluss unterworfen strebten durch List und Intriguen die Privilegien früherer Zeit und die Vorherrschaft über die übrigen Klassen aufrecht zu erhalten; anderseits die Bauern, eine uncultivierte, aber arbeitsame Klasse, ohne Rechte, der Willkür der Herrscher preisgegeben. Der Vater Constantins — Fürst Nicolae Mavrocordat — hatte früher das Ziel verfolgt, sich eine festere Lage im Lande zu verschaffen, indem er die Sympathien der Bauern zu gewinnen suchte. Sein Plan war gescheitert; die Bojaren, in ihren Privilegien angegriffen, hatten ihn vom Throne gestürzt. Vater und Sohn hatten somit sich überzeugen müssen, dass die Bojaren eine bemerkenswerte Macht im Staate bildeten, und dass man ihre Vorrechte nicht antasten könne, ohne den Thron zu gefährden. Als geschickter Politiker suchte Constantin durch seine Reform die Sympathien beider socialen Klassen zu gewinnen. Naturgemäss neigte er der Aristokratie zu. Er bewilligte allen Bojaren Befreiung von jeder Steuer, da „die Steuerlast mehrere Edelfamilien ins Elend gestürzt habe“.[1])

Um den Klerus zu gewinnen, dispensierte er die Klöster und alle Priester von der Kopfsteuer, weil er als unpassend betrachtete, dass die Geistlichkeit durch fiscalische Beamte belästigt werde.

---

[1]) Art. VI seiner Verfassung. Wir führen die Verfassung nach der französischen Uebersetzung an, die im Juli 1742 in Mercure de France veröffentlicht und neulich in „Ephémérides des Daces“ von Dapontès nachgedruckt wurde.

Was die niederen Klassen des Volkes am schwersten drückte, war die grosse Zahl und die Verschiedenheit der Steuern, ihre Unbeständigkeit und die Missbräuche der Erhebung. Mavrocordat versuchte auch die unteren Schichten der Bevölkerung von der Steuermasse zu entlasten. Er unterdrückte die Steuer auf das Vieh — Vacaritul — und einige der Taxen, die auf der Weinproduction lasteten; er verbot jede Ergänzungssteuer, welche die Erheber für ihre eigene Subsistenz verlangen würden. Nach dem Beispiel seines Vaters richtete er vier Termine in jedem Jahre ein für die Verteilung und Erhebung der Steuer, welche, wie er sagt, „nach Vermögen jedes Unterthanen bezahlt werden sollte". Um in die Erhebung Ordnung zu bringen, bestimmte er, dass jeder Steuerpflichtige in dem Dorf oder in der Stadt, wo er sich niedergelassen hat, seine Steuer zu entrichten habe.

Die Befreiungen und Verminderungen der Abgabe durch Mavrocordat bewirkten zuerst ein erhebliches Deficit im Budget des Staates. Zur selben Zeit wuchsen die Ausgaben des Landes, denn die Forderungen der Pforte wurden immer übermässiger. Der Reformator suchte den Ausgaben zu genügen, indem er die directen Steuern unificierte und die Zahl der Steuerpflichtigen, sowie den Betrag ihrer Abgabe erhöhte. Er schaffte die Einrichtungen der Osteni, Calarasi, Spatarei etc. (= Soldatenabteilungen, die früher von den Steuern befreit waren) ab, und unterdrückte die Steuerprivilegien der verschiedenen Unterbeamten. Für die Bezahlung der Kopfsteuer setzte er vier Termine im Jahre fest und traf eine Unterscheidung, je nachdem der Steuerpflichtige Hausvater oder Junggeselle war: jeder Hausvater musste für ein Trimester je $2^1/_2$ Lei, jeder Junggeselle $1^1/_2$ Lei zahlen; ausserdem erhob man noch von einem Jeden je 5 Paras als Erhebungstaxe, während die anderen Nebenabgaben (Bewirtungs-, Heu-, Transporttaxe etc.) aufgehoben wurden. Auf Grund dieser Verordnung verfügte Mavrocordat im Jahre 1739 einen Census der steuerpflichtigen Unterthanen; er liess jedem einen gedruckten Zettel übermitteln, auf welchem der Betrag der Steuer und der Termin der Zahlung stand. Dieser Census ergab eine Zahl von 147 000 Steuerpflichtigen und die Erhebung, die

darauf folgte, brachte für das erste Trimester bei den Bauern 367500 Lei.[1])

Die Zahlungszeiten waren unter dem Namen „Cifert“ d. h. Viertel bekannt, eine Bezeichnung, die später auf die Steuer selbst übertragen wurde; der Steuerpflichtige bekam den Namen „Pecete“ nach dem Siegel des Steuerzettels. Dasselbe System wandte Mavrocordat bei der Reform der anderen Steuern an, die die fürstlichen Privateinkünfte bildeten; er unterdrückte viele frühere, steigerte bei den in Kraft bleibenden ihre Höhe und vermehrte so den fürstlichen Schatz.[2])

Am 1. September 1741 bestieg Mavrocordat den Thron der Moldau. Auch hier führte er seine Finanzreform ein, da er in diesem Lande dieselbe Unregelmässigkeit und Unordnung des Steuerwesens vorfand wie in der Walachei.

Die Reform des Constantin Mavrocordat brachte für die Finanzen des Fürsten und des Staates sehr günstige Resultate. Der zu rechter Zeit vorgenommene Census hatte eine beträchtliche Zahl von Steuerpflichtigen ergeben und die geordnete Erhebung hatte den Staatsschatz vergrössert. Aber die weiterliegenden Folgen seiner finanziellen Neuerungen entsprachen keineswegs seinen Absichten. Die Unordnung war zu verbreitet, der Geist der Bestechung und Ausbeutung zu tief eingewurzelt, als dass eine einfache Reform zum Vorteil des öffentlichen Wohles ausschlagen konnte, zumal diese Reform in sich selbst einen zerstörenden Keim trug, da sie auf der Ungleichheit beruhte und nur aus politischer Taktik hervorgegangen war. Andererseits machten die Beziehungen zwischen den Fürsten und der Pforte von vorneherein eine Verbesserung der Lage dieser armen Länder unmöglich. Wie wir gesehen haben, war ja der Fürst nur ein Werkzeug in den Händen der Türken.

---

[1]) Baur, op. cit. p. 72. — Brezoianu, op. cit. p. 126. — Bei den anderen Klassen der Steuerpflichtigen wird das Ergebnis nicht angegeben.

[2]) Den Oierit steigerte er auf 16 Bani per Kopf, Vinaritul 6 Bani pro Vadra, Decimaritul 13 Bani per Bienenstock resp. Schweinekopf Er verteuerte auch den Preis des Salzes und liess nur die Zölle nach früheren Satzungen von Gr. M. Ghica erheben.

Fürst Mavrocordat wurde selbst gezwungen, seinen eigenen Plänen zu widersprechen; für die kostspielige Gastfreundschaft gegenüber dem russischen Gesandten Knez Romanzow, decretierte er sechs Steuertermine in einem Jahre statt vier.[1])

So war die vom Fürsten geplante Stabilität illusorisch geworden und die Bezeichnung der Steuer als Viertel nur eine grausame Ironie für das unglückliche Volk. Wir müssen anerkennen, dass die politischen Ereignisse, die der Reform des Mavrocordat folgten, sehr zu ihrem Misserfolg beigetragen haben. Michail Racovitza und Jon Mavrocordat, die nach ihm den Thron der Länder bestiegen, sind die schrecklichsten Figuren dieser Epoche. Racovitza hatte den Thron der Walachei nach 10 Jahren Wartezeit durch Geschenke an die türkischen Würdenträger und Unterstützung der Wucherer aus Konstantinopel erworben. Unter dem Druck seiner Gläubiger plünderte Racovitza sein Land ohne Erbarmen. Die Massregeln, die sein Vorgänger ergriffen hatte, berücksichtigte er nicht, vermehrte die Zahl der Viertel und legte einen schrecklichen Vacarit (Steuer auf Vieh) auf. Ebenso ging Jon Mavrocordat in Moldau vor.[2]) Die Folgen waren sehr schlimm, die Einwohner töteten ihre Tiere, um der Tyrannei der Steuererheber zu entgehen, viele flüchteten sich in die Berge, andere wanderten ins Ausland aus.

Bei seiner Rückkehr in die Walachei — 1745 — veranstaltete Const. Mavrocordat einen neuen Census der Steuerpflichtigen, und statt 147000 wie vor 5 Jahren, fand er jetzt bloss 70000 im ganzen Fürstentum vor. Dieses Resultat erschreckte ihn und bestimmte ihn, rasche Massregeln zur Verbesserung zu ergreifen. Er war überzeugt, dass die Ursache der Auswanderung auf dem unerträglichen Uebermass von Steuern und Naturallasten, sowie auch auf den Frohndienstverhältnissen

---

[1]) Die Chroniken erwähnen, am Ende seiner Regierung, die sicher übertriebene Ziffer von 20 Steuerterminen pro Jahr. Cf. Xenopol, op. cit. V, p. 111.

[2]) Er zwang die Einwohner, dreimal im Jahr den Vacaritu zu zahlen, im Betrag von 7 Lei 45 Bani per Vieh, den Oieritu je 11 Para per Schaf.

zwischen den Grundherren und den Bauern beruhe. Mavrocordat fasste, nachdem er sich im Frühjahr 1746 mit dem Divan beraten hatte, den Entschluss, die Flüchtlinge „können, wenn sie in ihr Land zurückkommen, sich wieder einrichten und niederlassen; sie brauchen 6 Monate keine Abgaben zu bezahlen, dann beträgt die Höhe der Steuer für jeden 5 Lei, in vier Terminen zu entrichten und sonst nichts mehr". Dadurch bezweckte der Fürst, der ersten Ursache der Entvölkerung des Landes vorzubeugen.

Die zweite Frage, die Regelung der Verhältnisse zwischen den Bauern und den Grundherren war schwieriger zu lösen.

Vielleicht ist es zweckmässig an diesem Platz einen kurzen Ueberblick über die Lage der Bauern in den beiden Fürstentümern zu geben.[1])

In der Epoche, die wir studieren, waren die Bauern in zwei Kategorien geteilt: die Kategorie der freien Leute und die der Erbunterthänigen.

1. Freie Leute waren die kleinen Gutsbesitzer, die ihr Eigentum noch aufrecht erhielten und in ihren wirtschaftlichen Beziehungen zu den Bojaren freie Hand hatten. Sie trugen in der Walachei den Namen Moschneni oder Kneji, in der Moldau Razeschi oder Megiaschi. Ihre Rechte wurden von allen Fürsten anerkannt, so lange sie die Steuern bezahlten und die anderen Pflichten (Militärdienst, Leistung von Naturalabgaben etc.) erfüllten.

2. Die zweite, viel zahlreichere Kategorie bildeten die erbunterthänigen Bauern.[2])

---

[1]) Mit Bedauern müssen wir den Mangel einer Monographie über diese Frage constatieren. Die Erzählungen der Chroniken und der Reisebeschreibungen sind ziemlich undeutlich und widersprechend.

[2]) Ich bezeichne diese Kategorie als Erbunterthänigkeit und nicht als Leibeigenschaft, weil, wie sich ersehen lässt, ein wichtiger Unterschied besteht zwischen dem Zustand des rumänischen Bauern und dem des deutschen oder österreichischen Leibeigenen. Cf. Karl Grünberg: „Unfreiheit" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Durch Zusammentreffen von politischen und besonders wirtschaftlichen Umständen waren die Bauern in eine Abhängigkeit zu den Gutsherren (Bojaren) gebracht worden.

Dieser Erbunterthänigkeitszustand hiess „Serbie“ (vom lat. servus) und die Bauern hiessen in der Walachei „Rumani“, in der Moldau „Vecini“. Es ist noch nicht festgestellt, ob derjenige, der erbunterthänig wurde,[1]) sein ganzes Eigentumsrecht verlor. Der Historiker A. Xenopol sucht darauf hinzuweisen, dass die rumänischen Bauern ihr Eigentum nicht verloren hatten, und gründet seine Behauptung einerseits auf den Zusammenhang, der zwischen dem „Ruman“ (vecin) und „seinem Gut“ bestand[2]), andererseits auf die immer anerkannte Vorschrift, dass die unterthänigen Bauern nur „mit ihrem Gute“ oder mit den ganzen Ländereien verkauft werden konnten.[3]) Nun meint Xenopol, jene enge Gebundenheit des Bauern an sein Gut, die aus den verschiedenen Ankaufs- und Loskaufungsurkunden sich ersehen lässt, sowie auch diese Untrennbarkeit des Bauern von seiner Scholle wären nicht anders denkbar und erklärlich, als durch Voraussetzung eines Eigentumsrechtes, das zu Gunsten der Landleute bestanden hätte.

Allein die verschiedenen politischen Aenderungen, die in den rumänischen Ländern im Laufe der Zeit stattgefunden haben, hatten zur Folge, dass nach der fürstlichen Anerkennung der Unterthänigkeit[4]) die Erinnerung an das frühere Eigentumsrecht der Bauern vollständig verschwand. Die Verpflichtungen dieser Unterthänigen gegenüber ihren Grundherren waren folgende:

---

[1]) Die am meisten verbreitete Art „unterthänig“ zu werden war der Selbstverkauf von Bauern, die bisher zur ersten Kategorie gehörten und später in Armut fielen.

[2]) Die Urkunden erwähnen oft den Kauf oder Loskaufung des Bauern „mit seinem Gut“ oder mit „seinen Gutsteilen“ zusammen.

[3]) Xenopol t. II, p. 440. — Andere Schriftsteller meinen dagegen, dass die Bauern nur das Recht des Usufructus hatten auf das Herrschaftsgut; wieder andere sehen darin eine Emphyteusis zu Gunsten der Bauern. Ist es in der That nicht eine Art Colonat?

[4]) Dies geschah in der Walachei unter Michael dem Tapferen (1592?), in der Moldau unter Vasile Lupul im Jahre 1644.

a) die Bauern hatten von allen ihren Producten Zehnte zu entrichten; b) sie waren robotpflichtig; das Quantum ihrer Arbeit konnte der Grundherr bestimmen (gewöhnlich 24 volle Tage im Jahre); c) die Bauern waren glebae adscripti, d. h. sie waren an die Scholle gefesselt. Die Grundherren hatten ihren Unterthänigen die Ackerbauwerkzeuge und Samen zu liefern, sowie auch Nahrungsmittel im Falle der Hungersnot. Wie es ferner Pflicht der Bauern war auf der Scholle zu bleiben, war es andererseits auch ihr Recht: die Gutsherren durften die Bauern nicht als Person (wie in der Sclaverei) veräussern, sondern nur mit dem Gute, auf dem sie sich befanden. Im Anfange des XVII. Jahrhunderts wurde eine Massregel getroffen, welche die Wanderung der Bauern von einem Gute nach einem anderen verhindern sollte. Den Erbunterthänigen wurde untersagt, das Gut, auf dem sie geboren waren, ohne die Einwilligung des Grundherrn zu verlassen.[1]) Der Grundherr sollte seine Unterthänigen beerben, falls sie selbst keine Nachfolger hinterliessen.[2])

Der Umstand, dass weder die Zahl noch die Zeit der Frohndienste fixiert, sondern ohne Termin der Willkür der Bojaren überlassen waren, verursachte viele Missbräuche und grosse Beschwerden auf Seite der Bauern. Dazu kamen noch Kriege, Epidemien und die Last der zahlreichen Steuern, welche alle Erwerbszweige umfassten. Unter solchen Umständen blieb den armen Leuten nichts anderes übrig als die Flucht über die Grenze.

Const. Mavrocordat legt diese Thatsache dem versammelten Divan im Frühjahr 1746 zur Beratung vor. Die Furcht vor den Türken, die, falls der Tribut in Folge der Entvölkerung des Landes

---

[1]) Die Gesetzgebung des Landes (von den Fürsten Matheiu Bassarab und Basile Lupul im XVII. Jahrhundert) enthielt die Massregeln, die die Schollenpflichtigkeit der Bauern versichern sollte. So heisst es darin: „Der Gutsherr, der auf seinem Gut einen fremden Bauern aufnimmt, wird verurteilt der Regierung zu bezahlen 12 Litre (= 7 Pfund) Silber und ebensoviel dem Gutsbesitzer, dem der Bauer entflohen ist; ausserdem wird der Bauer auf das Gut, wo er hingehört, zurückgebracht.“ (Archiva Romaneasca p. 19.)

[2]) B. Boeresco: La Roumanie après le Traité de Paris (1856).

ausgeblieben wäre, das Land bedroht haben würden, bestimmte die Bojaren, den Vorschlag des Woiwoden anzunehmen; sie beschlossen, dass die flüchtigen Bauern sich nach ihrem Willen wieder ansiedeln dürften und per Jahr nur sechs Frohntage neben den Zehnten von allen Producten den Grundherren zu leisten hätten. Und um sicher zu sein, dass die Bojaren sonst nicht mehr von ihnen beanspruchen können, erhielt von der Regierung ein jeder Bauer, der zurückkam, eine Freiheitsurkunde (carte de slobozenie de pe asedement).[1]) Diese Massregel war sehr unüberlegt und mit Staunen muss man sehen, dass gerade Mavrocordat, der sonst ein kluger und geschickter Politiker war, einen derartigen Fehler beging. Wie aus dem oben erwähnten Beschluss hervorgeht, erstreckte sich die grosse Begünstigung, nämlich die Verminderung der Steuern und die Befreiung von „Serbie" d. h. vom Unterthänigkeitszustand nur auf die flüchtigen Bauern. Wenn eine derartige Massregel dem Woiwoden dazu dienen konnte, die Ausgewanderten zu repatriieren, so gab sie anderseits ein sehr gefährliches Beispiel für die noch im Lande gebliebenen Bauern, welche sich noch unter alten Bedingungen befanden. Das beste Mittel, das diese anwenden konnten, um ihr Loos zu verbessern, war, für einige Zeit ihr Vaterland zu verlassen. Daher wuchs die Zahl der Emigranten in den folgenden Monaten nach der Entscheidung des Divans immer mehr. Bei diesem unvorhergesehenen Resultat berief der Woiwod von neuem den Divan, und in Gemeinschaft mit ihm beschloss er folgendes: „Da die „Rumani" (erbunterthänige) mit ihren Gütern unseren Ahnen schon von alten Zeiten her verkauft worden sind, so verfügen wir, dass bei allen Bojaren sowie bei allen Klöstern, welche „Rumani" mit ihren Gütern haben, diese Güter in unserem (der Bojaren) Eigentum bleiben müssen; was die Rumänen ohne Land anbelangt, so wird ein Jeder von uns, der solche mit seinem guten Willen befreit, wohl daran thun; sonst dürfen diese „Rumani" sich selbst loskaufen gegen eine Abgabe von 10 Lei pro Kopf, und das können sie thun mit oder ohne den Willen des Grundherrn;

[1]) Brezoianu, op. cit. p. 129. — Xenopol V, 112.

wenn dieser den Loskauf nicht annimmt, so darf der Bauer sich nur beschweren.“ [1])

Durch diesen Beschluss entschieden also der Fürst und die Bojaren, dass die Bauern kein Eigentumsrecht an ihrem Gute hätten, gestatten jedoch jedem Unterthänigen sich loszukaufen.[2])

Dieser Loskauf der Bauern verletzte die Privilegien der Bojaren sehr; denn sie hatten nun nicht mehr das Recht, an die Unterthänigen willkürliche Ansprüche zu stellen. Der Woiwod fürchtete ihren Hass und bewilligte ihnen materielle Vorteile, indem er die Einrichtung der sogenannten Scutelnici einführte, d. h. eine Anzahl Menschen mussten den Bojaren jährlich eine Geldsumme entrichten, waren aber sonst von jeder Staatsabgabe befreit. Ueber diese Scutelnici werden wir später ausführlicher sprechen.

Trotz der Vorteile, welche die Bojaren aus dieser Einrichtung zogen, fühlten sie sich in ihren Privilegien durch die Neuerungen Mavrocordats sehr beeinträchtigt. Unter ihren Intriguen musste Mavrocordat den Thron der Walachei mit dem der Moldau vertauschen. In der Moldau regierte er bis 20. August 1749.

Die Erfolge seiner früheren Finanzreform, zu der noch die furchtbaren Unterdrückungen des J. Mavrocordat und die precären Beziehungen zwischen Bauern und Grundherrn hinzukamen, hatten auch in der Moldau die Entvölkerung des Landes zur Folge. Auch in seinem neuen Land hob Constantin (6. April 1749) die Erbunterthänigkeit der Bauern auf, aber er bestimmte ihre Abhängigkeit von den Grundherrn dadurch, dass sie das Gut nicht verlassen dürften und ausser den Zehnten noch in maximo 24 Frohntage leisten mussten. Die Bauern konnten nicht

---

[1]) Beschluss der allgemeinen Versammlung vom 5. August 1746 in „Magasinul istoric pentru Dacia“. t. II p. 284—287. — Der Metropolit Neophit, Präsident der Versammlung, emancipierte, um mit einem schönen Beispiel voranzugehen, ohne einen Loskaufspreis, alle Bauern, die den Ländereien der Metropolie gehörten.

[2]) Jedoch nicht von der Pflicht der Frohndienste, die auf 24 Tage pro Jahr (12 Tage für die angrenzenden) als Maximum festgestellt wurden (Xenopol V, p. 118).

mehr als res alienabiles betrachtet und nach Gutdünken der Bojaren verkauft werden. Mavrocordat ging in der Moldau nicht so weit, den Unterthänigen das Recht des Loskaufes zu bewilligen; trotzdem waren auch hier die Bojaren mit seinen Einrichtungen unzufrieden, und er verlor bald darauf seinen Thron.

In letzter Linie kamen die Erfolge seiner Reform der herrschenden Klasse zu Gute. Die Bojaren erwarben neue Privilegien, wie Steuernfreiheit, die sogenannte Scutelnici etc. und was die Emancipation der Bauern anbelangt, so wurde dieselbe später auf ein Nichts beschränkt, denn die Beziehungen zwischen den beiden Klassen regelten sich noch immer nach dem Rechte des Stärkeren.[1])

§ 3. Epoche der neuen Finanzen.

In der Epoche nach der Reform des Fürsten Mavrocordat blieb die Kopfsteuer die Hauptabgabe des Staates. Die Auferlegung der Kopfsteuer war verschieden je nach der Kategorie der Personen, die sie traf; in Folge dessen werden wir unterscheiden:

1. Die persönliche Abgabe der Bauern, welche seit der Einrichtung Mavrocordats „Cifertu“ (Viertel) hiess[2]); ihre jährliche Höhe betrug am Anfang 10 Lei per Hausvater und 6 Lei per Junggeselle. Die Fürsten, die nach Mavrocordat den Thron der Fürstentümer bestiegen, fanden ein praktischeres Mittel, das Geld aus den Taschen des Volkes zu ziehen, ohne jedoch den Steuersatz zu erhöhen; sie vermehrten die Zahlungstermine, so

---

[1]) Der Namen „vecin“ oder „ruman“ verschwindet vollständig seit dieser Reform aus dem Gebrauch. Nec. Sutzu in seinen „Notions statistiques sur la Moldavie. Jassy 1849 sagt: „Le prince abolit le servage in 1749 et supprima la dénomination de vecini; mais de fait le paysan n'en demeura pas moins attaché à la glèbe.“ Dieser Zustand hörte erst im Jahre 1864 auf.

[2]) Die Einteilung der Kopfsteuer in 4 Termine wurde auch von Nicolae Mavrocordat (Vater Constantins) versucht. — Siehe Magasinul Istoric IV, 118. — Der Fürst Alexandru Ypsilanti decretierte in der Walachei Dezember 1775, dass die Kopfsteuer „sama“ d. h. Rechnung genannt würde, und stellte 4 Zahlungstermine pro Jahr fest. Der Name bestand aber später nicht.

dass die Viertel monatlich und mitunter halbmonatlich erhoben wurden.[1]) Die Einteilung der Steuerpflichtigen in Hausväter und Junggesellen, welche zur Zeit Mavrocordats in Kraft war, wurde von seinen Nachfolgern gleichfalls abgeschafft. In der Walachei bestimmte Alex Ypsilanti in seinem Decret von 1775 vier Zahlungstermine im Jahre[2]) und erhöhte die Abgabe auf 1 Ducaten (Galben), der damals 4 Lei gleich war, per Kopf und Termin. Durch den Kaiserlichen Hatischerif von 1783 und in Folge des Vertrages von Kuciuk-Kainardzi wurden die Zahlungstermine der Kopfsteuer auf sechs gebracht und diese Zahl blieb in den beiden Fürstentümern fast unverändert bis zum Ende der Epoche.

Dagegen wurde die Steuer selbst auf einer anderen Basis gegründet. Bisher wurden nämlich die Steuerpflichtigen nach der Zahl der männlichen Einwohner eines Dorfes gerechnet. Jeden volljährigen[3]) Unterthan betrachtete man als finanzielles Einzelwesen und das wurde unter dem Namen „Pecete“ (Siegel) bekannt. Den bestimmten Steuerbetrag hatten die Unterthanen einzeln zu entrichten; aber das Dorf blieb, wie wir später angeben werden, solidarisch verpflichtet, die ganze Geldsumme zu liefern, mit der es in den Registern der Visterie eingetragen war. Seit dem Hatischerif von 1783 tritt an die Stelle der Pecetzi, also der einzelnen Bauern, als finanzielles Individuum eine Verbindung von 4 Familien ein, welche in der Walachei „Lude“ oder „Mode“, in der Moldau „Cruce“ d. h. Kreuz hiess.[4]) Von jetzt

---

[1]) Siehe die Register der Klöster in Brezoianu, op. cit. p. 155. — Baur, op. cit. Ch. IV.

[2]) Bei dem einen Termine bezahlte man den „Haraciul“ d. h. eine ausserordentliche Steuer, die zur Deckung des jährlichen Tributs, den die Länder an die Türkei zu entrichten hatten, bestimmt wurde.

[3]) Nach Wilkinson (Tableau historique, géographique et politique de la Moldavie et Walachie) sollte man die Volljährigkeit schon mit 16 Jahr berechnen.

[4]) Anfänglich bezeichnete man unter Lude (von slavonisch = Mann) nur den einzelnen Steuerpflichtigen. Nach Wilkinsons Angabe bestand die Verbindung aus 5—10 Männern, je nach ihrem Vermögen. — Cf. Xenopol V, 418. Fürst Caragea verfügte die Einteilung eines Dorfes in Steuerpflichtige folgenderweise: „Nachdem man die richtige Zahl der

an wird also die Steueranlage nicht mehr auf der Zahl der Einwohner, sondern auf der Zahl dieser Mode (Kreuz) gegründet und die Abgabe trifft nunmehr die Verbindung, nicht den einzelnen Bauer.

Interessant und charakteristisch ist auch die Art der Einrichtung und der Erhebung der Kopfsteuer, welche sich bis nach dem Règlement organique (1829) erhielt. Die Basis der Abgabe beruhte auf dem Dorfe, in dem der Steuerpflichtige wohnte. Man richtete die Steuer nach dem Census der Dörfer ein, die man in den Registern der Finanzverwaltung mit einer bestimmten Zahl der Steuerpflichtigen einschrieb. Nach dieser Zahl berechnete man den Teil der Steuer, der ein jedes Dorf traf. Zur Zeit der Erhebung „schickt der Ispravnik d. h. der Kreisvorsteher, nachdem er das Verzeichnis von dem Finanzministerium erhalten hat, seine Leute aus, um die Zahlung anzusagen und beizutreiben. In der That aber hat das Dorf bisweilen mehr oder weniger Häuser. Sind deren mehr, so vereinigen sich die Einwohner, machen insgeheim die Verteilung unter sich und bringen das gesammelte Geld durch ihr Haupt (den Parcalab) dem Zöllner.“[1]) Gewöhnlich entsprach die wahre Zahl der Steuerpflichtigen nicht der von der Visterie festgesetzten. Indessen setzte man eine Solidarität der Anwesenden für die Abwesenden voraus. Die ersteren waren verpflichtet, den von der Visterie verlangten Betrag unter sich zu verteilen und einzuzahlen. Dieses Erhebungssystem, welches den Namen „Cisla“ trug, hatte ebenso wie die Einführung der Verbindungen (Lude) der Steuerpflichtigen, den Zweck, die Einkassierung der öffentlichen Einkünfte gegen Auswanderungen und Ortsveränderungen zu schützen. Aber dieses Ziel wurde nicht erreicht. Die Auswanderungen dauerten fort und die Belastung durch die Steuern bewirkte Klagen seitens der

---

Einwohner eines Dorfes ausgerechnet hat, besteuere man alle Steuerpflichtigen durch „Lude“ je nach Steuerkraft derselben. Man richte es aber so ein, dass in dem ganzen Kreis ein Lude aus 4 Menschen bestehe und dass niemand Bedrängnis in seinen Interessen erfahre.“ Urkunde vom 1. August 1814 in Tes. Mon. Ist. II, 376.

[1]) Raicevich, op. cit.

Unterthanen, welche die Herabsetzung der Abgabe verlangten. „Hörte man diese Klage nicht, so ging das Dorf auseinander und die Einwohner wanderten entweder in benachbarte Staaten über oder gesellten sich andern Dörfern eines entfernten Kreises bei.“

Aus dem vorhandenen Material ergibt sich nicht, wie hoch die Kopfsteuer in der Moldau war[1]), sondern nur die absolute Ziffer der jährlichen resp. zweimonatlichen Ergebnisse. In der Walachei variierte das Quantum der Steuer sehr viel. Der Steuerbetrag wurde jährlich und sogar vierteljährlich festgestellt, je nach den Ausgaben, die das Land zu entrichten hatte. So hatte z. B. im Jahre 1804 der Census der Bevölkerung der Walachei 40620 Mode ergeben (also 162480 steuerpflichtige Familien mit ungefähr 812000 Landinwohnern). Fürst Constantin Ypsilanti bestimmte, dass eine Steuerverbindung (Mode) bei jedem Zahlungstermin 12 Lei bezahlte (8„ 96 Kopfsteuer und 3„ 24 für den speciellen Fonds der Beamten, die sogenannte Cassa Rasurilor). Da aber die Zahl der Steuerbefreiten (Scutelnici) immerwährend wuchs, so erhob der Fürst noch eine Zulage von 1 Leu für den Frühlings- und Herbsttermin. Die Steuer betrug also für das ganze Jahr 74 Lei pro Mode (16 Lei 60 Bani pro Familie), wovon 19 Lei 24 Bani dem speciellen Fonds der Beamtenkasse zuflossen.

Wie lange diese Anordnung bestanden hat, können wir nicht angeben. Die zweite Urkunde, die darüber Auskunft gibt, stammt aus dem Jahre 1814. Da die Finanzen des Fürstentums in Folge der Kriege, Plünderungen und der Epidemien sich in einem schlechten Zustande befanden, schrieb der Fürst Caragea dem Divan vor, neue Massregeln zu treffen, um die Ausgaben des Landes bestreiten zu können. Der letzte Census der Bevölkerung hatte eine Anzahl von 91400 steuerpflichtigen Familien ergeben;[2])

---

[1]) Sollte die Steuer auf 2 Lei pro Kopf und Termin festgestellt gewesen sein, wie Prof. Urechia angibt, dann würden die partiellen und die Gesamtsummen keine ungeraden Zahlen enthalten, was der Fall war. Siehe Urechia a. O. I p. 137.

[2]) Die Urkunde enthält die Anzahl von 134342 Lude Einwohner, als Ergebnis des Census. Es liegt wahrscheinlich ein Druckfehler darin.

die Bevölkerung hatte sich demnach in der Zeit von 10 Jahren beträchtlich vermindert. Der Fürst bestimmte, dass alles geschehen solle, um die Zahl der Steuerpflichtigen auf 25000 Lude zu bringen; die Auflage für eine jede Lude sollte folgende sein:

Lei	22	für	den	Termin	August—September
„	22	„	„	„	October—November
„	29	(Haraciul)	Tribut	des Landes	im December—Jan.
„	22	für	den	Termin	Februar—März
„	22	„	„	„	April—Mai
„	22	„	„	„	Juni—Juli

Summe Lei 139

Ausserdem sollten noch 8 Paras pro Leu erhoben werden für den speciellen Fonds der Beamtenkasse, was im Jahre 27 Lei 96 Bani machte; im ganzen bezahlte also die Lude 166 Lei 96 Bani (die Familie 41 Lei 84 Bani.[1])

Trotz aller Bemühungen der Finanzverwaltung wurden nur 18000 Lude zusammengebracht; es kam daher zu einem erheblichen Deficit, besonders weil die Ausgaben noch nach dem älteren Anschlag angesetzt wurden. Sieben Monate später decretierte derselbe Fürst Caragea eine Erhöhung der Steuern in folgender Weise:

Lei	42	für	den	Termin	August—September
„	42	„	„	„	October—November
„	50 Bani	48	(Haraciul)	Tribut	des Landes December—Januar
„	42	für	den	Termin	Februar—März
„	42	„	„	„	April—Mai
„	42	„	„	„	Juni—Juli.

Eine Lude sollte demnach Lei 260 Bani 48 (eine Familie mitunter Lei 65) bezahlen.[2])

Vergleichen wir die letzten Ziffern mit dem Steuerbetrag, den die Rumänen vor 74 Jahren zu entrichten hatten, so ergibt sich, dass die Kopfsteuer um 8,78 % für jedes Jahr gesteigert

[1]) Siehe die Einrichtung der Steuern in 1814 in Tes. Mon. II p. 369 f.

[2]) Ibidem p. 386 f.

wurde. Diese erhebliche Vermehrung der Abgabe, sowie die sonstigen Bedrückungen brachten das verzweifelte Volk zu der nationalen Revolution von 1821, die das Ende der fanariotischen Periode bildete.

2. Kopfsteuer der Mazili. Mit dem Namen „Mazili" bezeichnete man anfänglich diejenigen Bojaren, die einst eine Würde getragen hatten und später derselben entkleidet worden waren. Durch ihre Entsetzung vom Amte verloren die Bojaren auch das Privilegium der Steuerfreiheit, das ihnen als Beamten des Staates zuerkannt war, und traten alsdann in die Reihe der Steuerpflichtigen zurück. In seiner Reform von 1740 bestimmte Fürst Const. Mavrocordat, dass die höheren Klassen der Bojaren (von Vel Logofet bis Vel Stolnik[1]), sowie auch die Söhne derselben von Steuern befreit seien. Die übrigen Stufen der Bojaren mussten, so lange sie nicht Beamte waren und so lange ihre Eltern keine höhere Würde getragen hatten, die persönliche Steuer entrichten. Diese letztere Kategorie der Steuerpflichtigen hiess „Mazili" oder Neamurile (Gentes).[2]) Den Betrag ihrer Steuer können wir nicht angeben[3]), auf alle Fälle war ihre Lage besser als die der Bauern. Unter den „Mazili" fand keine „Cisla" statt; ein Jeder war für seinen Anteil persönlich haftbar. Ausserdem waren sie von dem Kreisvorsteher unabhängig und ihre Angelegenheiten wurden von dem Divan entschieden.[4])

3. Kopfsteuer der Rupte und Ruptaschi. Mit diesem Namen bezeichnete man die repatriierten Auswanderer und die Fremden, welche sich in den Fürstentümern als Landwirte oder

[1]) Vel Logofet war der Chef der fürstlichen Kanzlei und Justizminister des Fürstentums. — Vel Stolnik war der Haushofmeister. Cf. Baur.

[2]) Sulzer gibt an, dass „Neamuri" (Geschlechter) diejenigen unter den Mazili genannt werden, welche brot- oder dienstlose Abkömmlinge von Bojaren aus der ersten und zweiten Klasse sind, dass hingegen unter den blossen Mazili nur die Söhne oder Enkel der Bojaren aus der dritten Klasse verstanden wurden (op. cit. III, 162).

[3]) 1793 fanden wir in einer Urkunde den Mazil mit 11 Lei 60 Bani pro Termin besteuert; Ureche V, 157.

[4]) Rascanu, op. cit. p. CXVII. — Urkunde in Uricarul XI, 264; IV, 79.

Kaufleute niederliessen und mit dem Fürsten besondere Verträge geschlossen hatten.[1]) Eine Minderung der Steuer im Vergleich zu den Bauern war ihnen zuerkannt; das Quantum derselben hing für die Landleute von der Zahl der Ochsen, die sie besassen, ab. Auch den Gutsbesitzern gegenüber waren ihnen gewisse Vorrechte eingeräumt, die die übrigen Bauern nicht hatten. Der Kreisvorsteher (Ispravnicul) war ihr Richter. Wie sich aus einer Urkunde Caragea's ergibt, waren die in der Kategorie der Rupte eingetragenen Steuerpflichtigen, die die Stadt bewohnten, in drei Klassen geteilt, je nach ihrer Steuerkraft; es bezahlten die I. Klasse 60—40 Lei, die II. Klasse 40—30, die III. Klasse 30—25 Lei jährlich.[2]) Den Betrag ihrer Abgabe hatten sie in drei Terminen zu entrichten. — Zu dieser Kategorie zählte man die Braschoveni (Eingewanderte von Brasov, Kronstadt in Siebenbürgen), Chiprovetzi und Kabilier (von Bulgarien), Silistrieni, die Armenier, die Juden etc.[3])

4. Die Besteuerung der Kaufleute und Handwerker. Wie schon erwähnt, waren die Kaufleute und die Handwerker in zahlreiche Zünfte geteilt, die Bresle (vom russischen Wort Brastvo = Bruderschaft) hiessen. Die Errichtung und die Organisation einer „Bresla" bedurfte der Genehmigung des Woiwoden.[4]) Vom finanziellen Standpunkt aus hatte ein jedes Mitglied dieser Bresle die Pflicht, dem Vorsteher derselben (Staroste vom slavischen Wort Starosta = der Alte) einen bestimmten Anteil der Kopfsteuer zu entrichten.

---

[1]) Die mit Fremden errichteten neuen Dörfer hiessen „Slobozii", vom slavischen Wort „slobod" = frei.

[2]) Einrichtung der Kopfsteuer vom 1. August 1814. Urkunde in Tes. Mon. Ist. t. II p. 384.

[3]) Uricarul ibidem. — Sulzer, op. cit. III. B. IV. Abschn. — Ureche III, p. 62.

[4]) Es ist hier nicht der Ort, in die Einzelheiten über die Einrichtung dieser Zünfte einzugehen; wir beschränken uns darauf, zu erwähnen, dass dieselbe ein charakteristisches Bild für die Geschichte des Volkswirtschaftslebens der Rumänen bildet, aber von unseren Historikern völlig vernachlässigt worden ist.

Aus der Urkunde vom Fürsten Alexander Mavrocordat vom Jahre 1783 ist ersichtlich, dass für moldauische Kaufleute und Handwerker 11 Zahlungstermine im Jahr bestimmt waren, und dass bei jedem Termin ein Jeder 1 Leu 67 Bani zu entrichten hatte, also im ganzen 17 Lei 17 Bani. In dem officiellen Einnahmeregister von 1796 finden wir den Kaufleuten nur zwei Zahlungstermine vorgeschrieben: St. Georg (April) und Demetriustag (October); ihre Steuer betrug in diesem Jahre 20398 Lei. Dieselben zwei Zahlungstermine sind auch in der Urkunde des Const. Ypsilanti vom 1. December 1799 angegeben. Das Quantum der Kopfsteuer betrug damals 15 Lei jährlich für jeden Kaufmann oder Handwerker (1 Leu 35 Para gingen davon dem speciellen Fonds der Beamten zu). Die Söhne der Steuerpflichtigen sowie auch die Bediensteten, ledigen Standes, die bei ihnen in Arbeit standen, waren steuerfrei. Ausserdem besassen die Angehörigen dieser Steuerkategorien das Recht, je einen Ausländer in ihren Schutz zu nehmen. Sie waren nicht dem Kreisvorsteher unterworfen, sondern dem Zunftmeister, der auch die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder hatte.[1])

5. Die Klöster waren früher als juristische Personen anerkannt. Verschiedenartige Beträge flossen ihnen zu. Der Fürst erhob nur von Zeit zu Zeit von den Klöstern bestimmte Abgaben; dies geschah besonders, wenn eine dringende Geldforderung der Türkei das Fürstentum bedrückte. Durch einen Erlass von 1715 befreite Fürst Stephan Kantacuzino die Klöster von jeder Abgabe. Später aber wurden sie wieder besteuert, und zwar an zwei Terminen im Jahre. Das dauerte bis zum Ende unserer Periode, obwohl Const. Mavrocordat in seiner Reform versuchte, die religiösen Anstalten für steuerfrei zu erklären.[2])

6. Die Priester bildeten für die Besteuerung gleichfalls eine specielle Kategorie; gleich den Klöstern wurden sie manchmal besteuert, manchmal befreit. C. Mavrocordat gibt an, dass der öffentliche Schatz keine grossen Einnahmen von den Priestern

---

[1]) Urkunde in Tes. Mon. Ist. II, 366.

[2]) Baur: Mémoires p. 75 f.

erhielt, da sie furchtbar arm und kaum im Stande waren, ihre eigene Subsistenz zu beschaffen. Er erklärt sie 1740 für absolut steuerfrei. Ein Jahr später reihte Fürst M. Racovitza die Priester wieder in die Kategorie der Steuerpflichtigen ein und zwar sollten sie ihre Steuer in vier Terminen im Jahre bezahlen. Bei einem neuen Census der Geistlichen bestimmte Gr. Ghica in 1769, dass dieselben nicht mehr als 4 Lei bezahlen sollten.[1]) —

Damit haben wir alle Kategorien der Steuerpflichtigen geschildert, die dem Staate ordentliche Abgaben bezahlten.

B. Die ausserordentlichen Steuern und der spezielle Fonds der Beamten „Cassa Rasurilor".

§ 1. Ausserordentliche Steuern.

Wenn die Türken ihre Forderungen gegen die rumänischen Länder auf den jährlichen Tribut beschränkt hätten, der ihnen durch die politischen Verträge zugestanden war, so würden die Woiwoden vielleicht in ihrem Erpressungssystem in der Reihe direkter und indirekter Steuern, die bis jetzt angeführt sind, innegehalten haben. Aber die ottomanische Politik war, wie schon gesagt, eine Aussaugungspolitik; sie hatte in den zwei unglücklichen Ländern unerschöpfliche Quellen gefunden und die Losung hiess, dieselben durch alle möglichen Mittel auszubeuten. Die Herrscher des Landes folgten dieser Politik sorgfältig nach. Bei seinem Eintritt in das Fürstentum musste der Fürst, der die Krone nur durch Intriguen und Bestechungen erlangt hatte, sich Fonds verschaffen, um die zur Zeit der Kandidatur gemachten Versprechungen zu erfüllen. Zu diesem Zweck hatte das Land dem neuen Woiwoden, als Zeichen der Achtung und Freude, ein Geschenk in Geld, den sogenannten „Poclonul Steagului" (das Geschenk der Standarte) zu machen. Dies Geschenk wurde durch eine ausserordentliche Abgabe gedeckt, der jeder Bürger unterworfen

[1]) Ibidem p. 77. — Die katholischen Priester waren in der Walachei durch einen speziellen Ferman des Sultans vom August 1747 von Steuern entlastet. Siehe Hurmuzachi.

war. Die Bojaren steuerten nach ihrem Range bei, die Bauern bezahlten das Doppelte eines Kopfsteuertermins. Im Jahre 1759 beim ersten Eintritt in die Walachei erhob Fürst Scarlat Ghica als Geschenk der Standarte 286276 Lei. Sechs Jahre später, als derselbe Fürst wieder den Thron der Walachei erlangte, mussten die Bauern als „Geschenk" den Betrag von 173724 Lei entrichten; die Bojaren bezahlten 8000, die Klöster 9833, die Kaufleute 19513 Lei. In demselben Jahre starb Scarlat Ghica und sein Sohn Alexandru, der den Thron bestieg, erhob die folgenden Summen: 157857 von den Bauern, 17515 von den Kaufleuten, 14002 von den Priestern, 9000 von den Klöstern, 8000 von den Bojaren und 8240 von den Ausländern, insgesamt 214614 Lei.[1])

Wenn es sich traf, dass der Fürst die Regierung mehr als 3 Jahre innehatte, ein Termin, den die Türken gewöhnlich der rumänischen Krone bewilligten, legte man eine andere ausserordentliche Abgabe, den sogenannten „Mucarelul" auf, dessen Einkünfte in die Taschen der türkischen Würdenträger flossen, die zur Verlängerung der Regierung beigetragen hatten. Die Erhebung des „Mucarelul" geschah in derselben Weise, wie bei dem Geschenk der Standarte.

„Ajutorintza" (von ajutor = Hilfe) hiess die wichtigste ausserordentliche Steuer; sie diente vorgeblich zur Deckung des eventuellen Defizits im Budget, m. a. W. um eine neue unerwartete Aufforderung von Konstantinopel zu erfüllen. Jeder Unterthan war ihr unterworfen, je nach der Kategorie, der er angehörte. Man pflegte diese Steuer zweimal im Jahre zu erheben, im Sommer und im Winter. Wie aus dem Einnahmeregister der Moldau sich ergibt, ergab die Ajutorintza einmal im August 1796 den Betrag von 298000 Lei, und das zweite mal im Dezember 520174 Lei; im Winter des Jahres 1799 406472 Lei. In der Walachei betrug die Ajutorintza 1759 unter dem Fürsten Scarlat Ghica 301581 Lei; 1766 wurden von den Bauern 141995, von Bresle 16711, von den Beamten 13690

[1]) Baur, op. cit.

Lei bezahlt. Alexander Ghica kassierte im Jahre 1767 von den Bauern 208945, von den Zünften 12246, von den Priestern 14000, von den Fremden 4111, von den Beamten 11798, insgesamt 251100 Lei ein.[1]) Fürst Caragea erhob im Jahre 1815 217000 Lei zur Deckung des Defizits.

Nach dem Berichte des Generals Baur, muss man zu den ausserordentlichen Abgaben noch die Summen rechnen, die für den Kauf von „Proviant" dienten, welchen die Türken vom Jahre 1756 an, jedes Frühjahr und jeden Herbst von allen Sorten Getreide forderten. Diese Abgabe beträgt im Jahre 1766 60000 Lei, 1767 57000 Lei.[2])

Ein charakteristisches Merkmal geht aus der Vergleichung der Einkünfte aus den ausserordentlichen Abgaben mit dem Gesamteinkommen der Steuern des Landes hervor. Während für 1759 die ausserordentlichen Einkünfte (nach Baurs Angaben) 48% der Einkünfte der Walachei ausmachten, sinken dieselben 1766 auf 16%, um in den folgenden Jahren auf 25% zu steigen.

§ 2. Cassa Rasurilor
(Fonds zur Bezahlung der Beamten).

Infolge der Trennung der Staatskasse von dem Privatschatz des Fürsten[3]) änderten die zahlreichen Würden und die öffentlichen Aemter des Landes ihren Charakter vollständig. In den älteren Zeiten wurden die mit einem öffentlichen Amt bekleideten Personen nicht als Beamte des Staates betrachtet, sondern als Leute, die dem persönlichen Dienste des Fürsten angehörten, und empfingen daher ihre Besoldung aus der Kasse des Fürsten. Die Gehälter waren nicht fixiert, und der Woiwode belohnte

[1]) Baur p. 91 f. — Ureche t. VII p. 286. — Manchmal, wenn weder die Viertel noch die Ajutorintza dem Bedürfnis des Landes genügten, erhob man noch eine Ergänzungssteuer „Ajutor". So in der Moldau im Mai 1798.

[2]) Genaue Angaben über die Erträge der einzelnen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern können nicht gemacht werden, da die Quellen in dieser Beziehung sehr unzuverlässig sind.

[3]) Siehe oben S. 17.

gewöhnlich seine Würdenträger durch Geschenke von Ländereien und durch Verleihung von höheren Titeln. In dieser Hinsicht finden wir grosse Aehnlichkeit zwischen der Institution der rumänischen Bojaren und der Lehnverfassung, die im Mittelalter bei den westlichen Völkern Europas bestand. Ausserdem erhielten die Bojaren, die im Amt thätig waren, von ihren Untergeordneten bestimmte Geschenke (Plocon), welche die letzteren aus den Ergebnissen ihrer Aemter leisten mussten. Dies gab wieder Anlass zu Unterdrückungen des Volkes. Das System der Verwaltung beruhte, wie schon gesagt, auf Erpressung und Ausbeutung des Niederen durch den Höheren.

Solche Geschenke wurden auch im XVIII. Jahrhundert beibehalten, aber die Fürsten pflegten die Bojaren nicht mehr aus ihrer eigenen Kasse zu bezahlen, sondern richteten zu diesem Zweck einen speziellen Fonds ein, die sogenannte Cassa Rasurilor. Es war Fürst Grig. Ghica, der 1776 die Beschaffung dieser Kasse für die Moldau vornahm[1]); in der Walachei soll dieser Fonds schon seit der Reform Mavrocordats bestanden haben.[2])

Die Verwaltung dieser Kasse, welche ausschliesslich zur Bezahlung der Gehälter angewiesen war, wurde einem speziellen, aus 4 Bojaren bestehenden Ausschusse anvertraut. Dieser Ausschuss besorgte die Einkassierung der Einnahmen und die Kontrolle der Ausgaben unabhängig vom Finanzministerium. Zu der Cassa Rasurilor floss regelmässig eine Ergänzungstaxe, welche man zu allen oben geschilderten ordentlichen Steuern erhob. Sie belief sich in der Moldau auf 14 Para pro Leu der Kopfsteuer, in der Walachei auf 8 Para pro Leu der Kopfsteuer der Bauern und 4 Para für die Steuern der privilegierten Kategorien. Die Einkünfte dieses Fonds sollten mit anderen Einkünften nicht vermischt werden. Gleich nach ihrer Erhebung wurden die Beträge der Kasse einverleibt und zur Bestreitung der Gehälter der

---

[1]) Irrtümlicher Weise schreibt der Historiker Xenopol die Einrichtung des Fonds dem Fürsten C. Moruzi in 1779 zu; dieselbe existierte schon 3 Jahre vorher, wie sich aus der authentischen Urkunde von Gr. Ghica ersehen lässt. Xenopol V, p. 575. Cf. P. Rascanu, op. cit.

[2]) Brezoianu, op. cit.

Bojaren und der übrigen Staatsbeamten verwendet. Das Ergebnis der Taxe schwankte selbstverständlich nach der Höhe der Steuern und nach der Anzahl der Steuerpflichtigen. War dies Ergebnis für die nötigen Auszahlungen nicht genügend, so ordnete der Woiwode andere supplementäre Abgaben an, bis das Defizit vollständig gedeckt war.[1])

VII. Steuerbefreiungen und Erhebung der Steuern.

Die meisten Schriftsteller und Reisenden, welche die rumänischen Fürstentümer im vorigen Jahrhundert besucht haben, bemerkten, dass die Anzahl der in den Registern der Visterie eingetragenen Steuerpflichtigen weit geringer war als die wahre Zahl der Unterthanen, die leistungsfähig waren, Steuern zu entrichten. Diese Thatsache muss auf zwei Ursachen zurückgeführt werden: 1. auf die zahlreichen Steuerbefreiungen und 2. auf die mangelhafte und schlecht organisierte Art der Erhebung der Abgaben. Wir wollen in diesem Kapitel diese zwei Ursachen näher betrachten.

§ 1. Steuerbefreiungen.

Sulzer (op. cit. p. 365) versichert, „dass die Anzahl der steuerfreien Familien derjenigen gliche, die die Steuer bezahlten". Unter diese steuerfreien Familien haben wir vor allem eine ganze Schichte des Volkes zu rechnen, nämlich die Bojaren. Hinsichtlich des Privilegiums der vornehmen Klasse müssen wir die Einteilung der Abgaben in fürstliche und öffentliche Steuern beibehalten. Was die letzteren anbelangt, so galt es als ein immer anerkanntes Recht, dass die Bojaren, so lange sie in einem Amte thätig waren oder eine höhere Würde bekleideten, von der Kopfsteuer gänzlich frei waren. Die Eigenschaft eines Ritters, die sich an die Würde knüpfte, war der Ursprung dieses Vorrechtes der steuerfreien Edelleute, so wie es auch bei den westlichen Völkern Europas der Fall war. Die Auflage einer Steuer im Allgemeinen und insbesondere der Kopfsteuer bedeutete

[1]) Siehe die Urkunden des Fürsten Caragea aus den Jahren 1815, 1816 und 1817 in Tes. Mon. Ist. t. II, p. 354 f.

eine Erniedrigung für den Bojaren, und galt als unvereinbar mit dem Charakter dieser Würde. Deshalb kämpften die Bojaren stets für die Respectierung dieses Privilegiums, das ihnen bis in die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts bewilligt wurde. Ganz anders war die Lage der Bojaren gegenüber den fürstlichen Apanagen. Es gibt keine historische Thatsache, die die Freiheit der Edelleute von denjenigen Abgaben, welche in den Schatz des Woiwoden flossen, beweist. Im Gegenteil, die Chroniken des Landes erwähnen für unsere Periode mehrere Fürsten, welche die Bojaren nötigten, verschiedene Steuern (z. B. den Vacarit [Viehsteuer], Oierit [Schafsteuer], Decimarit [Bienensteuer]), gleich den anderen Unterthanen zu bezahlen. Erst gegen die Mitte des XVIII. Jahrhunderts suchte Fürst Constantin Mavrocordat die Sympathien der Bojaren dadurch zu gewinnen, dass er dieselben von allen Steuern frei sprach. Das half aber den Bojaren nicht viel, denn die Nachfolger Mavrocordats zögerten nicht, ihre fürstlichen Apanagen ohne Unterschied von allen Klassen der Bevölkerung zu fordern. Bei den Bojaren wurde indessen ein Unterschied gemacht in der Art der Erhebung solcher Steuern. Die Steuer der Edelleute war nicht so hoch als die der übrigen Einwohner, ausserdem sollten die Steuerbeamten rücksichtsvoller gegen Bojaren als gegen Bauern vorgehen.

In Zeiten, in denen es den Edelleuten gelang, einen massgebenden politischen Einfluss auf den Woiwoden auszuüben, erreichten sie auch die Freiheit von den fürstlichen Abgaben und sogar von denjenigen indirecten Steuern, die alle Einwohner des Landes trafen. Das war u. a. der Fall in der Regierung C. Mavrocordats und in der des Fürsten C. Ypsilanti. Dieser verfügte im Jahre 1805, dass der hohe Klerus, die Klöster und alle Bojarenklassen (vom Vel Ban bis zum Clucer de Arie,[1]) sowie auch die Witwen derselben frei sein sollten von der Steuer, die sie sonst für alle in ihrem Eigentum stehenden Schafe zu

[1]) Vel Ban hiess der höchste Beamte in der Walachei. Er diente als Gouverneur der Provinz Oltenia. — Clucer de Arie war ehemals der Aufseher verschiedener Kornmagazine die der Armee gehörten. Später wurde nur der Name beibehalten. Cf. Baur.

bezahlen hätten; er verbot ihnen aber, die Schafe der Bauern als ihnen gehörig anzugeben; Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift waren mit Verlust des Privilegiums und doppelter Zahlung der Abgabe für das steuerbare Vieh bestraft.[1])

Die so oft wiederholten Steuerprivilegien, die die Bojaren von mehreren Fürsten erwarben, befestigten in ihnen die Vorstellung, dass sie ein altes angeborenes Recht besässen, von allen Abgaben frei zu sein. In der im Jahre 1827 an den Fürsten J. Sandu Sturdza gerichteten Protestation schrieben die moldauischen Bojaren: „Seit älteren Zeiten wurde stets der Aristokratie als Lohn für ihre patriotische Aufopferung gewährt, dass sie durch keine Abgabe und keine Verpflichtungen, unter keinem Vorwand und unter keiner Benennung belastet werden könnten; und nicht nur für ihre Personen waren sie frei von allen Steuern, sondern auch für ihre Häuser, ihr Vieh, ihre Wiesen und Weinberge; nichts haben sie der Regierung zu entrichten.“[2]) Diese Behauptung der Bojaren wird von allen Seiten bestritten. Das Werk von Fürst Cantemir, Descriptio Moldaviae, wäre die einzige Quelle, welche die Ansicht der Bojaren stützen könnte. Er schreibt 1712 in diesem Buche: „die Baronen (Bojaren) sind bisher von dieser Abgabe noch immer frei geblieben“; er fügt jedoch hinzu: „im ersten Regierungsjahre müssen die Baronen auch die Zehnten geben“. Die Steuerfreiheit der Edelleute war also auch damals keine absolute. Als Mavrocordat 1740 die Besteuerung der Bojaren aufhob, begründete er seine Verfügung nicht etwa damit, dass diese Besteuerung dem Rechte und Gesetze des Landes zuwiderlaufe, sondern er hält die Steuern als zu belastend für die Bojaren und als Ursache der Armut in vielen adeligen Familien.[3]) In einer aus dem letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts stammenden Urkunde lesen wir: „Das

[1]) Urkunde in Tes. Mon. Ist. II, p. 339.

[2]) Urkunde in Uricarul II, p. 198. — Dans aucune circonstance de notre patrie la noblesse ne fut nullement contrainte à donner une contribution quelconque.“ Documenta Hurmuzachi. Suppl. I, p. 57.

[3]) Constitution de Mavrocordat in „Ephémerides Daces“ par C. Dapontès.

Haus des altbewährten Ban Dimitrie Ghica soll von allen Steuern, wie vom Oierit (Schafsteuer), Vacarit (Viehsteuer), Decimarit (Bienensteuer) und Vinariciu (Weinsteuer), ganz frei bleiben, auch soll er frei sein von solchen Steuern, die jeweilig die grossen Bojaren entrichten werden.[1])

Aus dieser wie aus mehreren anderen Urkunden, welche individuelle Erteilungen der Steuerfreiheit enthalten, geht deutlich hervor, dass das Privilegium der Bojaren nicht allgemein und nicht immer als ein der Klasse inhärierendes Recht zuerkannt wurde.[2])

Es fanden sich Fälle, wo der Fürst als Belohnung für specielle Dienste auch den übrigen Unterthanen persönliche Steuerfreiheiten gewährte. In dieser Hinsicht war keine Regel vorgeschrieben, sondern alles hing von dem Willen des Woiwoden ab.

§ 2. Einrichtung der Scutelnici und Poslujnici.

Zwei andere grosse Kategorien von steuerfreien Einwohnern bildeten die sogen. Scutelnici (vom lateinischen Worte Scutum) und Poslujnici (vom slavonischen Worte sluziti = dienen).

Wir haben oben erwähnt, dass der Fürst Constantin Mavrocordat, um die Verluste der Bojaren, die sie durch Aufhebung der Leibeigenschaft erleiden sollten, wieder auszugleichen, die Einrichtung der Scutelnici einführte. Die Chroniken des Landes geben an, dass in Folge der Reform Mavrocordats einem jeden Bojaren, je nach dem Rang seiner Würde, eine bestimmte Anzahl von inländischen Einwohnern als Scutelnici zugeteilt wurde. Die höheren Stufen von Edelleuten erhielten bis 56, die anderen sowie die Witwen der Bojaren 20, 15, 10, 5 oder 4 Scutelnici.[3])

Wer waren diese Scutelnici? Eingeborene Bauern, welche dem Staate gegenüber als steuerfrei erklärt, dagegen von einem Bojaren in gewissen Beziehungen abhängig gemacht wurden. Als Ersatz für die Steuerfreiheit, die er erlangte, musste der Scutelnic

---

[1]) Urkunde des Fürsten M. Sutzu von 1792 in Ureche IV, 207.

[2]) Das Loos der Bojaren teilte auch der hohe Klerus.

[3]) Letopisetze III, p. 178.

seinem Gutsherrn entweder eine Geldsumme jährlich bezahlen, oder verschiedene Dienste leisten. Dadurch wurde natürlich die Visterie (das Finanzministerium) einer beträchtlichen Zahl Steuerpflichtiger beraubt; dagegen erwarben die Bojaren das Recht, von ihren Unterthanen manche Abgaben zu erheben. Eine eigentümliche Einrichtung, die sogar den Woiwoden aufgefallen ist! Fürst Mich. Sutzu bemerkte in seinem Decret von 1792: „Unsere Einwohner können gegen niemand anderen steuerpflichtig sein, als gegen das Finanzministerium meiner Regierung.“ [1]) Das Privilegium existierte damals schon lange, und es war keinem Fürsten mehr möglich, dasselbe den Bojaren gänzlich zu entziehen. Der Fürst begnügte sich Massregeln zu treffen, damit die Verpflichtungen der Scutelnici gegenüber ihren Gutsherrn sich lediglich auf Naturalleistung beschränkten. Die Geldabgaben wurden gänzlich verboten. Das Verbot wurde aber später nicht beachtet, denn alle die nachkommenden Urkunden erwähnen Geldgebühren im Betrag von 80 bis 100 Lei, die die Bojaren jährlich von ihren Scutelnici erhoben. [2])

Die Auswahl der Scutelnici unter den Einwohnern eines Dorfes wurde den Kreisvorstehern überlassen. Da aber bei derselben viele Missbräuche stattfanden, indem die Kreisvorsteher — unter dem Einfluss der Bojaren — lauter reiche Leute als Scutelnici bezeichneten und somit die Visterie manchmal in Verlegenheit brachten, so verfügten die Woiwoden, dass die Kreisvorsteher bei der Auswahl der Scutelnici mit Mass und Ziel vorgehen sollten. Vor allem mussten sie verhüten, ein ganzes Dorf dadurch auseinander zu bringen, dass entweder die übrig gebliebenen Steuerpflichtigen den Steuerbetrag, der ihnen durch die „Cisla“ zu Last fiel, nicht mehr zu leisten vermochten, oder dass sämtliche Einwohner eines Dorfes als steuerfrei erklärt wurden; denn in letzterem Falle hätte man das ganze Dorf aus den Registern der Visterie streichen müssen. Um dies zu vermeiden, mussten die Kreisvorsteher bei der Verteilung der Scutelnici das

[1]) Ureche IV, 206.

[2]) Wilkinson, op. cit. p. 57. — Ureche II, 29. — Hurmuzachi. Suppl. IV, p. 451.

Verhältnis dieser zu den übrigen Einwohnern stets im Auge haben. Weder Betrag der Geldabgabe noch Art und Quantum der von den Scutelnici abzuliefernden Naturalleistungen waren von dem Woiwoden bestimmt, sondern in der Regel von dem Bojaren im Einverständnis mit dem einzelnen Scutelnic vorher ausgemacht. Man durfte den Bauern nicht gegen seinen Willen als Scutelnic erklären, aber wer einmal Scutelnic geworden war, konnte sich den Verpflichtungen eines solchen nicht mehr entziehen; denn seine Wiedereinreihung unter die Steuerpflichtigen war nur ausnahmsweise bei nachgewiesener Ueberforderung oder Unterdrückung seitens der Bojaren gestattet.

Neben diesen Scutelnici existierte noch eine weitere Kategorie von steuerfrei erklärten Leuten, die sogenannten Poslujnici. Ursprünglich wurden sie nur den grossen Bojaren zugewiesen, die Ländereien besassen. Der Zweck der Einrichtung war, die Bojaren mit Dienstboten zu versehen, die dem Staate keine Steuer entrichteten, aber dem Grundherrn als Hausknecht, Waldhüter, Kellermeister etc. Dienste leisteten. Ihre Zahl war anfänglich auf 5—6 für einen Bojar bestimmt. Die Auswahl der Poslujnici sollte nur unter den aus Bulgarien, Serbien oder Siebenbürgen eingewanderten Leuten stattfinden. Später stieg die Zahl beträchtlich; die Poslujnici wurden nicht nur den Bojaren, sondern auch anderen Persönlichkeiten zugewiesen, die zwar nicht begütert waren, aber sich die Gunst des Fürsten oder der höheren Finanzbeamten erworben hatten.

Die Zahl der Scutelnici und Poslujnici wurde vielfach missbräuchlich über die vom Fürsten bestimmte Höhe hinaus vermehrt; dies hatte zur Folge, dass die Zahl der steuerpflichtigen Unterthanen immer geringer wurde, als die beim Census eingetragene Zahl. Dabei aber stiegen die Steueranteile der einzelnen Steuerpflichtigen, welche in Folge der Verteilung der Abgaben durch „Cisla“ auch für diejenigen bezahlen sollten, die als Scutelnici oder Poslujnici aus ihren Reihen ausgehoben waren.

Bei dem Census, den Fürst Caragea im Jahre 1814 in der Walachei angeordnet hatte, ergab sich eine Anzahl von 91400 steuerpflichtigen Familien (oder 22850 Lude) gegen 14346 Lude

von eingetragenen Scutelnici und Poslujnici. Die Visterie stand damals vor einem beträchtlichen Deficit, dessen Deckung nur durch die Vermehrung der steuerbaren Familien erfolgen konnte. Ein aus 2 Bojaren ernannter Ausschuss, dem die Controlle der steuerfrei gesprochenen Einwohner aufgetragen wurde, berichtete, dass bei Verteilung der Scutelnici und Poslujnici sehr viele Missbräuche seitens der Finanzbeamten und der Kreisvorsteher betrieben worden seien; infolge dessen verlangte er die Wiedereinreihung von 3609 Lude von Scutelnici oder Poslujnici, die ohne Recht ausgehoben waren[1]), in die Register der Steuerpflichtigen. Der Antrag wurde im Divan von denjenigen Bojaren. die keine Nachteile davon zu befürchten hatten[2]), lebhaft unterstützt, so dass der Fürst der neuen Massregel seine Genehmigung erteilte. Die übrigen Edelleute und besonders die Bojaren der Provinz Oltenia waren dadurch schwer getroffen, weil sie sich mehr als die anderen Gutsherrn mit dem Ackerbau beschäftigten und hiezu die Scutelnici, resp. Poslujnici mehr nötig hatten. Sie erhoben Protest gegen die neue Anordnung und drohten dem Fürsten, sich durch die Vermittelung des Paschas von Widin, eines persönlichen Feindes des Woiwoden, bei der Pforte zu beschweren. Fürst Caragea hielt es für zweckmässig nachzugeben und bestimmte, dass die Massregel die Bojaren von Oltenia ausnahmsweise nicht treffen sollte, mit andern Worten, dass diese ihre Scutelnici und Poslujnici beibehalten dürften, und so kam es, dass die Anzahl von Scutelnici und Poslujnici, die im Jahre 1814 10546 betragen hatte, im nächsten Jahre noch höher stieg.[3])

§ 3. **Allgemeine Steueraufhebung.**

Wir führen an dieser Stelle auch die allgemeine Steueraufhebung an, die manchmal in den beiden Fürstentümern gewährt wurde oder, um es richtiger auszudrücken, gewährt werden sollte. Rumänien war in dieser Periode sehr oft der Schauplatz

[1]) Tes. Mon. Ist. II, 369—376.

[2]) Wie aus dem Bericht sich ergibt, waren die meisten Steuerfreien von Bukarest, die den höheren Bojaren angehörten, beibehalten.

[3]) Wilkinson, op. cit. p. 57 f. — Urkunde in Tes. Mon. Ist. II, p. 396.

der Kriege zwischen Russland und der Türkei. Die Verwüstungen und Plünderungen, die dabei die Rumänen seitens der feindseligen Armeen zu leiden hatten, brachten die Länder in einen solchen deprimierten Zustand, dass an eine Steuererhebung kaum mehr zu denken war.

Von verschiedenen politischen Momenten getrieben, spielte damals Russland den Protector der Fürstentümer. Mit Rücksicht auf die vielen Drangsale und den grossen Schaden, den die Einwohner der Fürstentümer in der Kriegszeit getragen hatten, wurde ausdrücklich in dem Vertrag von Kuciuk-Kainardgi (1774), sowie auch in dem von Bukarest (1812) vorgeschrieben, dass während der 2 folgenden Jahre die Türkei von den rumänischen Fürstentümern keinen Tribut fordern dürfe, und dass die Einwohner in dieser Zeit frei von allen Steuern und Auflagen sein sollten. Indessen die Woiwoden berücksichtigten diese Vorschrift nicht, sondern erteilten nur teilweise den Unterthanen die gewährte Entlastung von Abgaben. So z. B. schrieb Carra, der frühere Secretär des Fürsten Ghica (1774—1777), dass dieser in der Periode der Steuerfreiheit (Jahre 1775—1776) dreimal Abgaben von den unglücklichen Einwohnern der Moldau erhoben habe. Derselbe Fürst Caragea beschränkte durch ein Decret vom 28. März 1813 die Asidosia, d. h. die Steueraufhebung nur auf 2 Monate und erhob in der übrigen Zeit die Steuern nach dem gewöhnlichen Fuss. Zu bemerken ist, dass die Türkei die Bestimmung des Vertrages respectierte, da sie von den rumänischen Ländern in der gewährten Zeit den gewöhnlichen Tribut nicht verlangte.[1])

§ 4. Die Erhebung der Steuern.

In unserem Capitel über die Finanzverwaltung haben wir die höheren Beamten der Finanzverwaltung kennen gelernt. Wir kennen bereits den Grossvistiernic, d. i. der Grossschatzmeister

---

[1]) Aehnlich wie Caragea verfuhr Fürst Calimach im Jahre 1813 in der Moldau. Siehe Urkunde in Tes. Mon. Ist. II, p. 354; für Moldau Uricarul IV, p. 112.

mit der ganzen Reihe von Finanzbeamten, die ihm unterstanden, sowie auch den Ispravnic oder Kreisvorsteher, dem die Regierung eines Districts anvertraut war. Bei jedem der Bezirke eines Districts (sogen. Plassa) stand in enger Abhängigkeit von dem Ispravnic der Zapciu, und bei den Dörfern ein von den Einwohnern gewähltes Haupt, der sogen. Parcalab (vom ungarischen Wort Pórkalab = Burggraf), und ein oder mehrere Executoren, die Vatasel hiessen. Die Befugnisse aller dieser Beamten waren nicht auf die Steuereintreibung beschränkt, sondern sie führten in erster Linie die polizeiliche und in gewisser Beziehung auch die gerichtliche Verwaltung der Bezirke.

Wenn wir die Art und Weise schildern wollen, in der die Erhebung der Steuern geschah, so müssen wir die Einteilung der Einnahmen in fürstliche und öffentliche wieder erwähnen. Nämlich die meisten Einkünfte, die seine Civilliste bildeten, pflegte der Fürst in der Regel zu verpachten. Ein massgebendes Moment trieb ihn dazu; die Länge seiner Regierung war unbestimmt, durch die Verpachtung seiner Regalien stellte er das Ergebnis seiner Einkünfte in Sicherheit, da natürlich der Pächter den aufgeschlagenen Preis sogar auf mehrere Jahre vorausbezahlen sollte. Die Verpachtung der Einkünfte geschah durch öffentlichen Verkauf jeder Art von Abgaben nach vorgeschriebenen Bestimmungen an den Meistbietenden. An diesem Verkauf nahm manchmal auch der Divan teil, besonders wenn der Fürst die Einnahmen aus einer dieser Abgaben dem Staate überliess. Dass bei der Eintreibung der Steuer sehr viele Missbräuche seitens der Pächter vorkamen, beweisen die zahlreichen Beschwerden der Steuerpflichtigen, die sich in den Urkunden dieser Zeit vorfinden. Die Pächter suchten zunächst die Gunst des Woiwoden und der höheren Beamten zu gewinnen, kümmerten sich dann nur sehr wenig um die Vorschriften des Pachtvertrags und wandten alle möglichen Mittel an, die Erträge der Steuer zu vermehren. Auf dem Wege derartiger Speculationen, sagt Wilkinson, sind in diesem Lande die meisten Reichen zu Vermögen gelangt.[1])

[1]) Wilkinson p. 61. — Raicevich p. 70.

Die Erhebung der öffentlichen Steuern wurde immer der Verwaltung überlassen. Die Einteilung der Einwohner in städtische und ländliche kam bei derselben sehr viel in Betracht. Die städtischen Steuerpflichtigen bestanden meistens aus den Kaufleuten, Mazili etc., Leuten, welche, wie schon gesagt, abgesonderte Kategorien bildeten. Die Eintreibung ihrer Steuern fand entweder durch Zunftmeister (Staroste) oder durch Beamte statt, die gleich wie auf dem Lande die polizeiliche Ordnung in der Stadt zu führen hatten (Agia). Dieses System war sehr unpraktisch, gab Anlass zu vielen Missbräuchen und verursachte beträchtlichen finanziellen Schaden. Nämlich die städtischen Steuerpflichtigen waren in den Registern der Visterie einzeln, nach den Tabellen des letzten Census eingetragen. Die „Cisla" fand da nicht statt, so dass für die verschwundenen oder verstorbenen Steuerpflichtigen die Visterie Rechnung tragen musste; andererseits blieben die neu eingewanderten Einwohner steuerfrei bis zu dem nächsten Census. Mit Rücksicht auf die Sterbefälle, Auswanderungen etc. nahm die Zahl der städtischen Steuerpflichtigen jährlich ab, obwohl die Bevölkerung der Stadt sich vermehrte. Der Divan legte die Unvollkommenheit dieses Systems im Jahre 1794 dem Fürsten der Walachei dar, und darauf wurde ein eigenes Amt „Vornicia von Bukarest" für die Erhebung der Steuern in der Hauptstadt eingerichtet. Von jetzt an sollte die „Cisla" auch unter den städtischen Steuerpflichtigen stattfinden, mit Ausnahme der Mazili und der alten Bresle, die wie vorher ihre Abgabe einzeln oder durch Staroste bezahlten.[1])

Wir haben bereits geschildert, in welcher Art und Weise die Abgaben der Bauern festgesetzt wurden und wie durch die Cisla ein jeder Steuerpflichtige haftbar gemacht war nicht nur für seinen, sondern auch für den Anteil eines Jeden der übrigen Dorfbewohner, welche in den Registern der Visterie eingetragen waren.[2]) Dabei war, wie wir später noch auszuführen haben, in der ganzen Periode der Fanarioten die Auswanderung der länd-

[1]) Ureche II, 170.

[2]) Siehe oben S. 60.

lichen Bevölkerung eine sehr beträchtliche. So kam es, dass der auf den einzelnen Steuerpflichtigen entfallende Steuerbetrag immer grösser und drückender wurde. Die Woiwoden hatten oft versucht, die Verödung der Dörfer dadurch zu verhindern, dass sie strenge Strafe dem Bauern drohten, der sein Dorf ohne vorhergehende Meldung und Bewilligung verlassen hätte, — aber alle diese Massregeln blieben ohne Erfolg und die Lücken in den Reihen der Steuerpflichtigen wurden immer zahlreicher.

Die Missbräuche, die die Finanzbeamten in der Eintreibung der Gelder verübten, trugen auch zu diesem Resultat bei. Der Ispravnic hatte, wie gesagt, die Pflicht, die Abgaben von den Unterthanen seines Kreises beizutreiben und in die Visterie zu liefern. Die Summe der von den Einwohnern jedes Districts zu entrichtenden Steuern war von der Visterie auf Grund eines vorhergehenden Census bestimmt. „Der Ispravnic, sagt der Consul Wolf, liess sich mit den Insassen seines Bezirks in besondere Unterhandlungen ein, welche gewöhnlich darin bestanden, dass er die vom Fürsten verlangte Summe zwei- bis dreifach höher angibt. Nach vielen Debatten schien er endlich den Vorstellungen und dem Flehen der Unterthanen, die ihn in den demütigsten Stellungen um einigen Nachlass ersuchten, Gehör zu geben; brachte aber dabei seinen eigenen Vorteil arithmetisch so in Anschlag, dass der Fürst die begehrte Summe richtig erhielt und er wegen seiner eifrigen Dienste mit Lob überhäuft wurde und die armen Bauern ihn wegen des erhaltenen Nachlasses als ihren Wohlthäter segneten, während er ganz unbemerkt den beträchtlichen Teil des Ueberschusses in seine Privatkasse beförderte."

„Diese Blutigel sind desto raubgieriger, fährt der Consul Wolf fort, je mehr sie aus der Erfahrung wissen, dass ihr einträglicher Dienst nur ein oder höchstens zwei Jahre dauert. Denn die Menge der Mitbewerber um diese Aemter ist zu zahlreich und der zu hoffende Gewinn zu reizend, als dass diese Leute nicht alles in Bewegung setzen und alle nur ersinnlichen Intriguen spielen sollten (worunter besonders die Bestechung des Vistiernics gehört), um einen dergleichen Posten auch auf die unrechtmässigste Weise zu erhalten. Die meisten Fürsten sehen

hier zu Lande auf diese Plünderungen selten, weil sie ja selbst von Erpressungen ihre Schätze sammeln.“ [1]) Dass solche Missbräuche in allen Zweigen der Verwaltung betrieben wurden, ist leicht zu begreifen. Was der Kreisvorsteher in einem höheren Masse zu thun pflegte, verübten seine untergeordneten Beamten in ihren Bezirken im kleineren Massstabe. „Dem Bauern, heisst es in einer officiellen Quelle, wurde niemals eine Quittung über die Entrichtung seiner Abgaben gegeben, so dass mancher zweifür einmal zahlen musste.“ [2])

Die Ungerechtigkeit und die Bedrängnisse erreichten ihren höchsten Punkt bei der Zwangsvollstreckung gegen diejenigen Steuerpflichtigen, die ihre Abgaben nicht bezahlen konnten. Die Executoren kannten in dieser Beziehung keine Schranken, der betreffende Bauer musste einfach seine Steuer bezahlen, wenn es ihm auch sein Leben kostete. Ein Chronist des Landes, Dyonissie Eclesiarchul, erzählt folgendes: „Bei der Eintreibung des ungerechten „Vacarit“, den der Fürst Hangeri im Jahre 1798 aufgelegt hatte, versperrten die Beamten die Männer und Weiber in Speichern und in Rauchfängen und liessen sie dort Tag und Nacht vom Rauch ersticken und vor Hunger und Durst sterben; andere Unglückliche wurden geknebelt und gepeitscht, bis sie entweder das Geld entrichteten oder tot waren.“ [3]) Dass diese Schilderung der grässlichen Barbareien nicht übertrieben ist, beweist eine andere Urkunde aus jener Zeit. In einem Berichte des Grafen Wallis und Baron Rebentisch über die Provinz Oltenia vom 20. August 1731 heisst es: „... die Beamten tractieren die Leute tyrannisch, streichen ihnen mit Russ angemachten Essig unter die Nasen, sperren sie in Zimmer, und darein machen Rauch mit nass angezündetem Heu, binden die Leute, stossen denen Köpfe zusammen, und so auch ein Kind schleppten sie in Schnee herum,“ etc..... „..... die Vornici und Ispravnici

[1]) A. Wolf, S. 101 f.

[2]) Siehe den Bericht des österreichischen Verwaltungsausschusses über das Verhältnis der walachischen Unterthanen im Jahre 1720. Hurmuzachi VI, 306.

[3]) Tes. Mon. Ist. II, 193.

sind dieses Alles gewusst, und doch nicht allein lassen conivendo geschehen, sondern auch selbst geben Anleitung dazu, da sie die Vatasellen, wann sie kein Geld gebracht, öfters mit Schlägen tractiret, mithin jeder sich ein Meritum gemacht bene vel male nur Geld zu erpressen.“ [1])

Die Fürsten, welche den verzweifelten Beschwerden des Volkes Gehör leisteten, trafen sehr oft Massregeln gegen die Beamten, die sich das Recht anmassten, die Leute in solcher Weise zu misshandeln. „Die Zapcii, Steuererheber, heisst es in einem Decret (vom März 1794) des Fürsten A. Moruzi, dürfen wegen der Abgabe keinen Menschen schlagen, weder den Steuerpflichtigen noch den Vatasel (Steuerexecutor); derjenige, welcher die Bezahlung seiner Steuer verweigert, wird verhaftet und zu dem zuständigen Bojaren geschickt.“ [2])

Aber die barbarische Grausamkeit der Steuererheber war schon zu sehr Sitte geworden, als dass die harmlose Vorschrift des Woiwoden derartige Misshandlungen hätte aus der Welt schaffen können.[3])

---

[1]) Hurmuzachi VI, 474.

[2]) Ureche V, 172.

[3]) Unsere Eltern erinnern sich wohl noch heute, dass das Prügeln (sogen. Falanga) der Unterthanen noch vor 40—50 Jahren in Rumänien als gewöhnliches Mittel für die Vollstreckung der Befehle verwendet war.

Dass früher das Verfahren der Beamten in solche Grausamkeiten ausartete, wie sie Th. Léfèbvre in seinen „Etudes diplomatiques et économiques sur la Valachie“ schildert, lässt sich ja leicht denken:

„En 1815, sous le prince phanariote Janku Caragea, un receveur des contributions demanda à une femme le solde de sa taxe. Pour obtenir un sursis, la pauvre contribuable exposa son dénûment, l'absence de son mari, l'espoir de prochaines rentrées. Rien n'adoucit le zapciu: la Valaque fut saisie, terrassée, frappée de verges, un trou creusé en terre servit à placer le ventre fecondé de la misérable prête à accoucher. L'exécution ne cessa que quand la victime, rendant le dernier soupir, resta morte sur place. Voilà comment on percevait les impôts en Valachie sous les princes grecs.“ S. 136.

VIII. Die Wirkungen des Steuersystems.

„Die Finanz, sagt Albert Schäffle, ist der materielle Ausdruck der Verfassung und der Verwaltung eines Staates.“ Wenn dieser Satz der Wahrheit entsprechen soll, so muss man ihn ergänzen, denn ein enger Zusammenhang besteht nicht nur zwischen der politisch-socialen Gestaltung einer Nation und ihrer Finanzverwaltung, sondern auch zwischen dieser und dem wirtschaftlichen Leben des Volkes. Alle diese Elemente: Politik, Wirtschaftsleben und Steuerwesen stehen in gegenseitiger Wirkung und Rückwirkung zueinander. In den bisherigen Capiteln wurde, soweit es möglich war, der Einfluss der politisch-socialen Momente auf das Steuersystem der rumänischen Länder dargestellt. Um unsere Aufgabe zu vervollständigen, beabsichtigen wir jetzt die Rückwirkungen zu behandeln, welche das Steuerwesen der fanariotischen Fürsten auf die social-politischen Zustände der Länder ausgeübt hat.

Unseren Ausführungen hat eine kleine Erläuterung vorauszugehen. Man wird es vielleicht als eine Anmassung bezeichnen, wenn wir uns vornehmen, die social-politische und wirtschaftliche Entwicklung des rumänischen Volkes während eines Jahrhunderts hier zu umfassen und darin die Wirkungen des finanziellen Systems von den Wirkungen anderer Momente zu unterscheiden. Die Momente, die bei der Entwicklung einer Nation auftreten, sind so mannigfaltig und verwickelt, dass die Grenze von Ursache und Wirkung nur sehr schwer zu ziehen ist. Bewusst der Schwierigkeit einer solchen umfassenden Darstellung, beschränken wir unsere Erörterungen nur auf die Thatsachen, die unmittelbar oder ohne Zweifel als Folge der in der Epoche der Fanarioten bestehenden finanziellen Ordnung erscheinen.

§ 1. Das wirtschaftliche Leben.

Wenn wir die Wirkungen des Finanzwesens auf das wirtschaftliche Leben des rumänischen Volkes betrachten, so müssen wir vor allem bemerken, dass das Steuerwesen im vorigen Jahr-

hundert geeignet war, wenn auch nicht als Haupt- und einzige Ursache, jedoch als massgebender Factor, die Production in den wichtigsten Erwerbszweigen zu beeinträchtigen. Nämlich:

a) in der Landwirtschaft war der Uebergang von der extensiven und schlechten Bebauung des Bodens, die damals vorherrschte, zu einer verbesserten Bestellung kaum denkbar. Der Bauer bemühte sich, aus der Erde nur das herauszuziehen, was er unentbehrlich für seine primitive Lebensart brauchte. Denn er wusste, dass jeder Ueberschuss seiner Production ihm nicht zugute kam. Einerseits der Grundherr, andererseits die Verwaltung besorgten, dass dem Bauern gerade nur das übrig blieb, was er brauchte, um nicht vor Hunger zu sterben.[1]) Die Verteilung der Steuer durch „Cisla" trug auch vorzüglich zu diesem Erfolge bei: da die wirtschaftlich besserstehenden Bauern verpflichtet waren, für die flüchtigen und zahlungsunfähigen Genossen die dem Dorfe aufgelegte Steuer vollständig zu ersetzen, so musste natürlich der ganze Ueberschuss ihrer Arbeit daraufgehen. Bei der fiscalischen Unterdrückung, die damals systematisch von der Regierung verfolgt wurde, konnte sich kein Sporn zu einer besseren Bestellung des Bodens entwickeln; die Leute begnügten sich, ihr Leben einfach im alten Geleise fortzusetzen.

So im allgemeinen. Auf die speciellen Teile der Landwirtschaft wirkte das Steuerwesen insofern, als die Viehzucht das frühere Uebergewicht über den Ackerbau beibehielt. Das fiscalische Regime der Fürsten ging darauf hinaus, dem Bauern den ganzen Ertrag seiner Wirtschaft zu nehmen, soweit dieser Ertrag sichtbar und fassbar erschien. Um der Raubgier der Verwaltung zu entgehen, richteten sich die Gegenbestrebungen der Steuerpflichtigen darauf, das Vermögen, oder besser ausgedrückt, das Product der jeweiligen Arbeit vor den Augen des Steuererhebers zu verstecken. Das geschah am meisten durch Wandern der Landleute ins Gebirge, eine Thatsache, die wir im Capitel II erwähnt haben. Da im Gebirge der Boden nur wenig zum Acker-

[1]) Carra, op. cit. p. 179.

bau geeignet war, so behielt die Viehzucht den Vorrang in der Thätigkeit der Bauern bei. Das Zurückziehen der Leute ins Gebirge, sowie die Neigung für die Viehzucht erscheint uns also als eine Rückwirkung des fiscalischen Drucks.

b) Was den Handel und die Industrie angeht, so waren die Wirkungen des Finanzwesens anderer Natur. Ein nationaler Handel und eine eigene rumänische Industrie existierten nicht. Der erste befand sich in den Händen der Fremden, die zweite beschränkte sich auf dem Lande auf den Hausfleiss, d. h. auf die Arbeit, die die Bäuerinnen zur Deckung eigener Bedürfnisse unternahmen; in der Stadt auf das im primitiven Zustande befindliche Handwerk.

Wir haben bereits zu schildern versucht, wie die Naturalabgaben, welche die Pforte jährlich in immer zunehmendem Masse forderte, den Unterthanen eine schwere Last aufbürdeten, und wie dadurch Handel und freie Arbeit des Menschen beeinträchtigt wurde. Wenn auch die Kaufleute und Handwerker bei der Steuerauflage im Vergleich zu den Landleuten etwas begünstigt waren, so bedeutete dies doch keineswegs ein vom Fürsten verfolgtes Schutzsystem. Dabei spielten eher äussere politische Einflüsse als national-ökonomische Momente mit. Dasselbe Ergebnis ergibt auch die Betrachtung des Zollsystems, das die rumänischen Fürsten in damaliger Zeit geführt haben.[1]) Inwieweit die fiscalischen Momente auf jene Zurückhaltung, wenn nicht Abneigung, die das rumänische Volk gegen die Handelsgeschäfte gehabt hat, eingewirkt haben, können wir nicht feststellen.

§ 2. Finanzielle Ergebnisse.

Die finanziellen Ergebnisse des Steuerwesens stellen sich im allgemeinen in einem günstigen Lichte dar, wenn wir sie vom Standpunkte des Staates, des Fürsten und der herrschenden Klassen aus betrachten.

Die wesentlichen Ausgaben wurden mitunter ohne grosse Schwierigkeit seitens der Verwaltung durch öffentliche Einkünfte

---

[1]) Baicoianu, op. cit.

bestritten. Die Fürstentümer bezahlten der Pforte den jährlichen (manchmal zweijährigen) Tribut regelmässig, trotzdem er von Stambul in progressiver Weise gesteigert wurde. Die übrigen Einnahmen aus der Kopfsteuer und den ausserordentlichen Abgaben dienten zur Deckung der Besoldungen der Beamten, der beträchtlichen Geschenke, die die Fürsten den höheren türkischen Würdenträgern machten, und anderer gelegentlichen Ausgaben. Von Staatsschulden ist sehr selten die Rede; die wenigen Anleihen der Fürstentümer waren kurzfristige und wurden bei einem Bojaren oder bei einem einheimischen Kaufmann aufgenommen.

Die Fürsten hatten umsoweniger Grund sich über das Steuerwesen ihres Landes zu beklagen, als ihre persönlichen Interessen gegen die politischen und ökonomischen Schwankungen genug in Sicherheit gestellt waren. Die Verpachtung der fürstlichen Regalien war ein vorzügliches Mittel, um von vornherein den gierigen Hoffnungen des Fürsten einen materiellen Ausdruck zu schaffen. Allerdings war sein Thron nicht sicher und nicht dauerhaft, aber die Art der Besteuerung des Landes verbürgte ihm die Verschaffung des erwarteten Vermögens. Wie Zallony sagt, war es einem jeden Fürsten möglich, beim Verlust seiner Herrschaft aus den rumänischen Ländern wenigstens 10 Millionen Francs mitzunehmen, mochte er auch nur 2 Jahre regiert haben![1])

Auch die Aristokratie konnte mit dem Steuersystem zufrieden sein. . . . Von der Kopfsteuer ganz befreit, durch die fürstlichen Abgaben nur selten und in einem geringen Masse getroffen, mit reichen Gehältern und Einkünften versorgt, mit verschiedenen Kastenprivilegien (Scutelnici, Poslujnici etc.) versehen; was konnten die Bojaren damals noch mehr wünschen? Die Türken und die Fürsten hatten es verstanden, die Interessen der Bojaren zu pflegen und besonders ihre finanziellen Vorrechte zu respectieren. Allein eben dadurch wurde die Stellung der Aristokratie von dem Willen der Fürsten und der Türken abhängig gemacht und ihr politischer Einfluss entkräftet. Wir sind berechtigt, daraus zu schliessen, dass die Erschlaffung des patriotischen

[1]) Zallony, op. cit. p. 61.

Gefühls und des Gemeinsinns, diese Erscheinung, die wir bei der rumänischen Aristokratie schon im ersten Kapitel erkannt haben, im Zusammenhang steht mit der von der Verwaltung gegenüber den Bojaren verfolgten Steuerpolitik. Die Fürsten und die Türken hatten ein hohes Interesse die rumänische Aristokratie in Indolenz hinsiechen zu lassen, ja sogar ihre Entartung zu befördern!

Ganz anders wie bei den Edelleuten gestaltete sich die Lage der niederen Stufe der rumänischen Bevölkerung, des Bauernstandes. Wir haben in den ersten zwei Kapiteln dargestellt, in welchem politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zustand sich diese Klasse befand. Wir haben gesehen, in wievielen Richtungen die Arbeit des Bauern beeinträchtigt und wie wenig die Erhaltung seines Erwerbes gesichert war. Wir erinnern noch an die verschiedenen Verpflichtungen, die ihm als Erbunterthänigen oblagen und an die precären Verhältnisse seines Eigentumsrechtes. Hier taucht nun die Frage auf: Woher und wie konnte der Bauer allen den fiskalischen Forderungen des Fürsten und des Staates nachkommen? Woher nahm der Bauer die Mittel, um seine Steuern entrichten zu können?

Aus der Bebauung des Bodens, aus Viehzucht und Bienenzucht schöpfte der Bauer seine ganze Einnahme. Und so schlecht und primitiv die Bewirtschaftung seines Bodens, so unerfahren und unsystematisch die Art der Viehzucht war, sein Gut warf ihm doch so viel ab, dass er den Lebensbedürfnissen und den Steuerverpflichtungen entgegenkommen konnte. Denn der Boden war ungemein fruchtbar; die Leichtigkeit des Betriebes und die Reichhaltigkeit der Erzeugnisse setzten alle Reisenden in Erstaunen. Das Leben, das der rumänische Bauer führte, war das eines primitiven unkultivierten Volkes; nur die elementarsten Bedürfnisse fanden Befriedigung. Sein Boden und sein Vieh gab ihm bei günstigen Jahren reichlich die bescheidenen Nahrungsmittel, die er nötig hatte; Wäsche und Kleider wob ihm seine Frau; für Bau und Instandhaltung seiner Hütte sorgte er selbst. Andere Bedürfnisse weckten sich nicht in seiner Seele! Das

einzige, was ihn zu einer gesteigerten Thätigkeit antrieb, war die Furcht vor dem Steuerexecutor.[1])

Wie verschaffte sich der Bauer das Geld, das er brauchte zur Bezahlung seiner Steuern?

Wenn wir zu diesem zweiten Teil unserer Frage übergehen wollen, haben wir vor allem daran zu erinnern, was wir über die damals bestehenden Absatzgelegenheiten für die rumänischen Landesprodukte angeführt haben. Die Waren fanden einen günstigen Markt bei den fremden westeuropäischen Völkern, welche insbesondere das Vieh, den Wein und die Erzeugnisse der Bienenzucht der Rumänen hoch schätzten und gut bezahlten, trotzdem der Handel durch die politischen Verhältnisse des Landes sehr beeinträchtigt war. Auf diesen Handel der landwirtschaftlichen Produkte im In- und Auslande waren die Bauern angewiesen. Daher schöpften sie das Geld, das sie zur Auszahlung der Steuern brauchten. Die Verhältnisse der Bauern zu den übrigen Gesellschaftsklassen waren derartiger Natur, dass der Umlauf des Geldes immer den Weg von unten nach oben und nur selten den von oben nach unten verfolgte.[2]) Von seinem

---

[1]) Zallony, op. cit. p. 54 sagt: „Die Phanarioten waren der Ansicht, man muss die Landleute durch schwere Abgaben zur Arbeit antreiben, damit sie nicht faul werden.“ Wilkinson schildert in folgender Weise den Zustand der rumänischen Bauern: „Il n'existe peut-être pas un peuple plus opprimé par le despotisme, et plus écrasé d'impôts et de taxes que les paysans de la Valachie et de la Moldavie; aucun ne supporterait avec la même patience et la même résignation la moitié des fardeaux qui l'accablent. Accoutumés néanmoins à cet état de servitude, qui paraîtrait intolérable à d'autres, ils sont incapables de concevoir l'espoir d'une meilleure condition. La dépression morale à laquelle ils sont habituellement soumis, s'est convertu en une sorte de stupeur et d'apathie naturelle qui les rend également indifférents et insensibles aux jouissances de la vie, comme aux angoisses de la souffrance et de la douleur.“ (a. O. S. 140.)

[2]) „Ici les biens ne retournent point à leur source; jamais peut-être une piastre n'est sortie des coffres de la cour pour rentrer dans la circulation. Les nouveaux besoins du Prince doivent être satisfaits par de nouveaux revenus . . .“ (Extrait du rapport de Mr. Parrant, Vice-Consul de la France à Jassy. Hurmuzachi, a. O. Suppl. II, p. 177.)

Grundherrn Geld zu bekommen, dazu bot sich dem Bauern nie eine Gelegenheit: den Verpflichtungen, die den Erbunterthänigen gesetzlich oder kontraktlich oblagen, entsprach kein Geldlohn. Der Grundherr kaufte nie etwas von den Bauern und hatte ihn für nichts zu bezahlen. Dagegen floss das Geld der Landleute auf directe oder indirecte Weise sehr oft in die Tasche der Bojaren. Der directe Verkauf seiner Erzeugnisse in die Stadt war damals dem Bauern wegen der primitiven Verkehrsmittel, der zahlreichen Verpflichtungen, die er dem Grundherrn und der Verwaltung gegenüber zu erfüllen hatte und die seine Zeit zu viel in Anspruch nahm, endlich wegen der Beschränkung des Handels durch die Türkei[1]) — nur sehr schwer möglich. Eine Ueberwälzung der bäuerlichen Abgaben auf die übrigen Klassen des Landes war mithin gänzlich ausgeschlossen.

Die Finanzverwaltung war der wirtschaftlichen Interessen der Bauern wohl bewusst; geschickt in der Eintreibung der Abgaben, suchte sie sorgfältig die günstigste Zeit aus, um von den Steuerpflichtigen das Geld zu verlangen. Bei den Bauern trafen die Zahlungstermine der Abgabe immer mit der Erntezeit zusammen. Der Steuererheber erschien dann, wann die Producte einzuernten, resp. das Vieh verkäuflich, Honig und Wachs fertig war. Er liess aber den Leuten nicht Zeit, ihre Ergebnisse auf den nächsten Markt zu bringen, da er fürchtete, dass sie das erworbene Geld anderweitig verwenden und die Steuern nicht mehr bezahlen könnten. Um von vorneherein sicher zu sein, dass der Bauer bei der Eintreibung der Steuern Geld habe, vermittelte die Verwaltung auf indirectem Weg den Verkauf der bäuerlichen Ernte auf dem Gute selbst, bevor noch die Producte vollständig geerntet waren. Das geschah durch gewisse Zwischenhändler, welche einige Tage vor dem bestimmten Steuertermin die Einwohner besuchten und mit ihnen in Verhandlungen über den Ankauf der Waren eintraten. Solche Mäkler waren meistens Griechen, Epiroten; sie wanderten von Dorf zu Dorf und kauften von den armen, in Not befindlichen Bauern deren Ernte ab,

---

[1]) Siehe oben S. 10.

natürlich um spottniedrige Preise. Kaum war der Kaufsvertrag abgeschlossen, so erschienen die Steuererheber im Dorfe und begannen die Eintreibung der Abgaben.

In Jahren, in denen die Ernte gut ausgefallen war, fühlte der Bauer den Druck der Besteuerung nicht so belastend, obwohl der grösste Teil seiner Ernte von der Verwaltung und ihren Organen aufgezehrt wurde. Schlimmer war aber die Lage für den Bauern, der nur eine schlechte Ernte erzielt hatte. Woher sollte dieser das Geld nehmen, um seine Steuer zu entrichten? Derselbe Zwischenhändler, der die Verhältnisse eines jeden Bauern genau prüfte, zeigte sich dem schwer in Not befindlichen Mann grossmütig, barmherzig und lieh ihm das Steuergeld. Der betreffende Bauer musste sich jedoch verpflichten bei der nächsten Ernte das Geld zurückzuzahlen. „Unterdessen kommen neue und grössere Geldbedürfnisse dazu, er suchte wieder bei den Mäklern Hilfe, musste die alte und neue Schuld mit grossem Wucher tilgen.“ Die Folge war: „nach wenig Jahren fand sich der Bauer in der Lage, sein ganzes Leben für andere zu arbeiten und zu schwitzen, da er kümmerlich so viel behielt, als zum elendesten Unterhalt notwendig war.“ [1])

„Das unglückliche Landvolk der Moldau und Walachei, fährt der preussische Consul Raicevich fort, muss Hilfe suchen bei denen, die ihnen das Unglück bereitet haben. Die Furcht vor Stockstreichen, vor Kerkern und vor der Gefahr, dass ihnen der unbarmherzige Zöllner Pflug und Ochsen, die einzigen Gefährten ihres mühseligen Lebens und das Mittel, ihr Dasein fortzusetzen, aus den Händen reisst, ist Ursache, dass er nicht lange untersucht, unter welchen Bedingnissen ihm Geld vorgestreckt werde.“

Kräftige Bestätigung erhalten die vorliegenden Schilderungen, wenn wir die nächsten Folgen des rumänischen Steuerwesens in Erwägung ziehen. Ein trauriges Bild des Bauernstandes ergibt sich uns aus der folgenden Thatsache, die wir den officiellen Quellen des Landes entnehmen. Im Jahre 1804 gab Fürst C. Alex. Ypsilanti seinem Finanzminister den Auftrag, die Gesetzwidrig-

[1]) Raicevich, a. O. S. 55.

keiten zu untersuchen, die in mehreren Districten der Walachei beim Abschluss der Mäklergeschäfte von den erwähnten Griechen begangen worden sein sollten. Der Grossvistiernic berichtete darauf, dass das Volk, besonders in den Gebirgsdistricten, schon lange mit den Mäklern geschäftlich verkehre, und zwar unter nachstehenden Bedingungen: Die Bauern liessen sich von diesen Mäklern Geld vorausgeben, dabei verpflichteten sie sich, die Anleihen im folgenden Jahre zurückzuerstatten; für den Fall, dass sie es nicht thun würden, war ausdrücklich im Vertrag die Clausel vorgesehen, dass die betreffenden Leute ihren Gläubigern so lange dienen müssten, bis die Schulden abgezahlt wären. So kam es, dass eine grosse Anzahl von Bauern factisch in eine Art Sclavereiverhältnis zu den Griechen getreten war, welche die fanariotischen Fürsten mitgebracht hatten. Dieser Menschenhandel fand sogar öffentlich statt; denn, wie der Grossvistiernic selbst berichtete, erfolgte der Abschluss derartiger Verträge immer im Einverständnis mit der Kreisverwaltung (dem Ispravnic und Zapciu), die ein Interesse daran hatte, dass die Auszahlung der Steuern gesichert war. Aus den Beilagen des officiellen Berichtes ersehen wir folgendes: im District Valcea hatten die Mäkler 4—5 Menschen mit ungefähr 50 Lei gekauft; im District Gorjiu hatte ein Ankauf von 103 Bauern um die Summe von 3392 Lei stattgefunden, also ungefähr 33 Lei für einen Menschen.

Der Berichterstatter versuchte die Grausamkeit der vorliegenden Thatsache zu lindern und die Handlungsweise der Mäkler zu rechtfertigen. Die Verbindlichkeit der Landleute zu diesen Mäklern bedeutete, nach seiner Ansicht, nicht den Sclavenzustand, weil die Dienstpflichtigkeit der Leute keine immerwährende sei: nach einer jeden Woche Dienstleistung käme eine freie Woche, in welcher die Leute zu Hause bleiben dürften u. s. w. Ausserdem stünde es jederzeit im Belieben der Bauern, sich frei zu machen, sie bräuchten lediglich das geliehene Geld zurückzuzahlen. Die Mäkler hätten durch solche Verträge den Landleuten und den Dörfern eine grosse Wohlthat erwiesen, denn wie hätten diese sonst ihre Steuern entrichten können?! etc. Aber der Fürst erkannte die wahre Natur dieser Verträge sehr wohl.

Er verbot den Abschluss derartigen Menschenhandels absolut, liess alle darüber ausgestellten Urkunden im Hofe seines Palastes verbrennen und erklärte die Bauern frei von jeder Verpflichtung, die aus derartigen Verträgen entstehen würde. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sollten in Zukunft mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet werden.[1])

Indessen auch dieses strenge Gesetz lässt es nicht als ausgeschlossen erscheinen, dass solche Fälle auch später wiedergekehrt sind. Einmal bildeten in jener Zeit die von einem Fürsten getroffenen Massregeln keine bindende Norm für seine Nachfolger. Ausserdem waren solche Anordnungen wie die des Fürsten Ypsilanti nicht im Stande, die Wirksamkeit der schrecklichen Erscheinung zu zerstören. Die wohlwollende Regierung hätte sich nicht auf die Oberfläche einer Thatsache beschränken, sondern weiter nachforschen sollen, welches die Ursachen der Armut waren, die die Landleute zwang, sich zu derartigen Handlungen herzugeben. Dann hätte der Fürst erkennen können, dass der constatierte Selbstverkauf der Menschen, den er unterdrücken wollte, ein eigenes Werk der Verwaltung war und dass dieses tief gewurzelte Uebel als notwendige Folge aus den Zuständen des Steuerwesens erstand.

§ 3. Politisch-sociale Wirkungen.

Eine der wichtigsten Erscheinungen, die das Finanzsystem der Fanarioten auf politisch-socialem Gebiete hervorrief, war die Entvölkerung des Landes. Dass die Bevölkerung der rumänischen Fürstentümer unter der Herrschaft der Türken beträchtlich abgenommen hat, beweist der Umstand, dass, wie Xenopol sagt, zahlreiche Dörfer in Folge von Kriegen und Plünderungen vernichtet wurden und aus der Asche nicht mehr erstanden sind. General Baur, der das Land gegen 1770 besuchte und die vorherrschenden Zustände genau prüfte, schrieb darüber: „Il faudroit une longue suite d'armées pour rendre à la Valachie son ancienne splendeur, pour resusciter tant de villes, autrefois peuplées et

[1]) Urkunde in Tes. Mon. Ist. II S. 343.

florissantes et pour rétablir tant de riches villages et tant d'habitations désertes.“ [1])

In der Epoche der Fanarioten machte die Abnahme der Bevölkerung grosse Fortschritte. Bei der Betrachtung der Reform Mavrocordats haben wir schon angeführt, dass in einem Zwischenraum von 5 Jahren (1740—1745) die Zahl der Steuerpflichtigen von 147000 auf 70000 herabsank.[2])

Woher entstand nun die Entvölkerung?

Es gab natürlich verschiedene sociologische Momente, die dabei mitspielten. Es ist ja begreiflich, dass Rumänien unter den precären Verhältnissen, die damals vorherrschten, keine Zunahme der Bevölkerung aufweisen konnte. Wir wollen aber die Frage nicht in ihrer ganzen Verwickelung auffassen, sondern uns auf die historisch constatierte Thatsache beschränken, dass in der Periode der Fanarioten eine immerwährende Auswanderung der rumänischen Bauern nach den Nachbarländern stattgefunden hat, und fragen, woher diese kam.

Fürst Const. M. Racovitza unternahm es im Jahre 1756, die Gründe der Auswanderung der Bauern zu untersuchen. Es wurde ihm zunächst geantwortet, die Kriege, die Invasionen der Tataren hätten das Volk zu diesem verzweifelten Entschluss gebracht. Derartige Unordnungen hatten aber aufgehört, jedoch die Wanderung setzte ihren Lauf fort. Der Fürst, unzufrieden mit der obigen Antwort, liess von den Emigranten 2—3 Priester und 4—5 anständige Leute vor sich rufen und fragen, warum sie das Vaterland verlassen hätten. „Und sie zeigten, heisst es in der Urkunde, dass der wahre Grund der Verderbnis auf der Besteuerung ruht, weil die Leute nicht einmal wissen, wieviel sie jährlich zu zahlen haben.“ [3])

---

[1]) Baur, a. O. S. 20.

[2]) Die Zahl der Scutelnici und Poslujnici kommt dabei in Betracht; doch kann man nicht auf die Immunitäten allein, die anfänglich in geringem Masse gewährt wurden, die enorme Abnahme der Steuerpflichtigen zurückführen.

[3]) Urkunde in Uricarul I, S. 352.

Klar und kräftig war dadurch dem Fürsten angedeutet, wo die Wunde ihren Sitz hatte; allein das bisherige Steuerwesen wurde vor dem Règlement organique (1829—1832) nicht geändert; um die traurigen Wirkungen desselben kümmerte man sich nicht. Die Entvölkerung des Landes nahm in demselben Masse zu, in dem die Steuern die Einwohner bedrückten.

In seiner Reise von Constantinopel nach Polen, im Jahre 1762, übernachtete Abt Boscovich in Jenibazar (Bulgarien) in der Hütte einer walachischen Familie, die dort vor einem Jahr angekommen war. Auf seine Befragung über die Ursache der Auswanderung aus seinem Lande erklärte ihm der Rumäne, dass man unter den türkischen Paschas besser lebe, als unter den walachischen und moldauischen Fürsten, „weil diese unglaubliche Erpressungen (estorsioni incredibile) ausüben und die Bauern zwingen, ihr Vaterland zu verlassen".[1])

So schwer, so unerschwinglich war die Steuerlast für die Rumänen in ihrer Heimat geworden, dass sie aus Verzweiflung in die türkischen und tatarischen Gegenden wanderten, in der Hoffnung, dort ein besseres Schicksal zu finden, von Steuern weniger gedrückt zu sein und auf alle Fälle „nicht mehr von ihren eigenen Glaubensgenossen tyrannisiert zu werden".

---

[1]) Nach Iriceck: Fürstentum Bulgarien S. 116. — Wolf, a. O. S. 85. — Karsten Niebuhr: Reisen III, S. 190.